

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 ist im Rahmen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 13. September 1973 im Rahmen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen geschlossen worden.

Die Übereinkommen sollen das Entstehen von Staatenlosigkeit vermindern und bestehende Staatenlosigkeit beseitigen. Eigene Staatsangehörige der Vertragsstaaten sollen bei Verlust der Staatsangehörigkeit vor Staatenlosigkeit geschützt werden; Staatenlose mit bestimmten Bindungen an einen Vertragsstaat (Geburt und Aufenthalt im eigenen Hoheitsgebiet, Abstammung von eigenen Staatsangehörigen) sollen einen Anspruch auf Erwerb der Staatsangehörigkeit haben.

B. Lösung

Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu beiden Übereinkommen.

Die Anpassungsregelungen für das innerstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht enthält das Ausführungsgesetz zu den Übereinkommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 20020 — Ub 46/76

Bonn, den 22. Dezember 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie die Denkschrift zu den Übereinkommen sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 442. Sitzung am 17. Dezember 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961
zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen
vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Es wird zugestimmt:

1. Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von New York vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit;
2. dem am 13. September 1973 in Bern von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit.

Die Übereinkommen sowie die Schlußakte vom 30. August 1961 nebst Entschließungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen das Übereinkommen vom 30. August 1961 nach seinem Artikel 18 Abs. 2 und das Übereinkommen vom 13. September 1973 nach seinem Artikel 7 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf die Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Übereinkommen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 sind die Zeitpunkte, in denen die Übereinkommen nach ihren maßgeblichen Bestimmungen (Artikel 18 Abs. 2 des Übereinkommens vom 30. August 1961 und Artikel 7 des Übereinkommens vom 13. September 1973) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit

Convention on the Reduction of Statelessness

Convention sur la réduction des cas d'apatridie

(Übersetzung)

THE CONTRACTING STATES,

ACTING in pursuance of resolution 896 (IX), adopted by the General Assembly of the United Nations on 4 December 1954,

CONSIDERING it desirable to reduce statelessness by international agreement,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

1. A Contracting State shall grant its nationality to a person born in its territory who would otherwise be stateless. Such nationality shall be granted:

- (a) at birth, by operation of law, or
- (b) upon an application being lodged with the appropriate authority, by or on behalf of the person concerned, in the manner prescribed by the national law. Subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, no such application may be rejected.

A Contracting State which provides for the grant of its nationality in accordance with sub-paragraph (b) of this paragraph may also provide for the grant of its nationality by operation of law at such age and subject to such conditions as may be prescribed by the national law.

2. A Contracting State may make the grant of its nationality in accordance with sub-paragraph (b) of paragraph 1 of this Article subject to one or more of the following conditions:

- (a) that the application is lodged during a period, fixed by the Contracting State, beginning not later than at the age of eighteen years and ending not earlier than at the age of twenty-one years, so, however, that the person concerned shall be allowed at least one year

LES ÉTATS CONTRACTANTS,

AGISSANT conformément à la résolution 896 (IX) adoptée par l'Assemblée générale des Nations Unies le 4 décembre 1954, et

CONSIDÉRANT qu'il est souhaitable de réduire l'apatridie par voie d'accord international,

SONT CONVENUS des dispositions suivantes:

Article premier

1. Tout État contractant accorde sa nationalité à l'individu né sur son territoire et qui, autrement, serait apatride. Cette nationalité sera accordée,

- a) De plein droit, à la naissance, ou
- b) Sur demande souscrite, suivant les modalités prévues par la législation de l'État en cause, auprès de l'autorité compétente par l'intéressé ou en son nom; sous réserve des dispositions du paragraphe 2 du présent article, la demande ne peut être rejetée.

L'État contractant dont la législation prévoit l'octroi de sa nationalité sur demande conformément au littéra b) du présent paragraphe peut également accorder sa nationalité de plein droit à l'âge et dans les conditions fixées par sa loi.

2. L'État contractant peut subordonner l'acquisition de sa nationalité en vertu du littéra b) du paragraphe 1 du présent article, à une ou plusieurs des conditions suivantes:

- a) Que la demande soit souscrite pendant une période fixée par l'État contractant, période commençant au plus tard à l'âge de 18 ans et ne pouvant se terminer avant 21 ans, étant entendu toutefois que l'intéressé doit disposer d'au moins une année pour souscrire sa demande

DIE VERTRAGSSTAATEN —

GESTUTZT auf die am 4. Dezember 1954 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Entschliessung 896 (IX),

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, die Staatenlosigkeit durch eine völkerrechtliche Übereinkunft zu vermindern —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat verleiht einer in seinem Hoheitsgebiet geborenen Person, die sonst staatenlos wäre, seine Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit wird verliehen

- a) bei der Geburt kraft Gesetzes oder
- b) auf Grund eines von dem Betreffenden oder in seinem Namen in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde gestellten Antrags. Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.

Ein Vertragsstaat, dessen Recht die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Buchstabe b vorsieht, kann seine Staatsangehörigkeit auch kraft Gesetzes in dem Alter und unter den Voraussetzungen verleihen, die das innerstaatliche Recht vorschreibt.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- a) Der Antrag muß innerhalb einer vom Vertragsstaat festgesetzten Frist gestellt werden, die spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beginnt und frühestens mit dem vollendeten 21. Lebensjahr endet, wobei jedoch der Betreffende über mindestens ein Jahr

during which he may himself make the application without having to obtain legal authorization to do so;

- (b) that the person concerned has habitually resided in the territory of the Contracting State for such period as may be fixed by that State, not exceeding five years immediately preceding the lodging of the application nor ten years in all;
- (c) that the person concerned has neither been convicted of an offence against national security nor has been sentenced to imprisonment for a term of five years or more on a criminal charge;
- (d) that the person concerned has always been stateless.

3. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 (b) and 2 of this Article, a child born in wedlock in the territory of a Contracting State, whose mother has the nationality of that State, shall acquire at birth that nationality if it otherwise would be stateless.

4. A Contracting State shall grant its nationality to a person who would otherwise be stateless and who is unable to acquire the nationality of the Contracting State in whose territory he was born because he has passed the age for lodging his application or has not fulfilled the required residence conditions, if the nationality of one of his parents at the time of the person's birth was that of the Contracting State first above mentioned. If his parents did not possess the same nationality at the time of his birth, the question whether the nationality of the person concerned should follow that of the father or that of the mother shall be determined by the national law of such Contracting State. If application for such nationality is required, the application shall be made to the appropriate authority by or on behalf of the applicant in the manner prescribed by the national law. Subject to the provisions of paragraph 5 of this Article, such application shall not be refused.

5. The Contracting State may make the grant of its nationality in accordance with the provisions of paragraph 4 of this Article subject to one or more of the following conditions:

- (a) that the application is lodged before the applicant reaches an age, being not less than twenty-three years, fixed by the Contracting State;

personnellement et sans habilitation;

- b) Que l'intéressé ait résidé habituellement sur le territoire de l'État contractant, sans toutefois que la durée de résidence fixée par ce dernier puisse excéder 10 ans au total, dont 5 ans au plus précédant immédiatement le dépôt de la demande;
- c) Que l'intéressé n'ait pas été déclaré coupable d'une infraction contre la sécurité nationale ou qu'il n'ait pas été condamné à une peine d'emprisonnement d'au moins cinq années pour fait criminel;
- d) Que l'intéressé n'ait pas acquis à la naissance ou postérieurement une nationalité.

3. Nonobstant les dispositions de l'alinéa b) du paragraphe 1 et le paragraphe 2 du présent article, l'enfant légitime qui est né sur le territoire d'un État contractant et dont la mère possède la nationalité de cet État, acquiert cette nationalité à la naissance si, autrement, il serait apatride.

4. Tout État contractant accorde sa nationalité à l'individu qui, autrement, serait apatride et dont, au moment de la naissance, le père ou la mère possédait la nationalité dudit État si, ayant dépassé l'âge fixé pour la présentation de sa demande ou ne remplissant pas les conditions de résidence imposées, cet individu n'a pu acquérir la nationalité de l'État contractant sur le territoire duquel il est né. Si les parents n'avaient pas la même nationalité au moment de la naissance, la législation de l'État contractant dont la nationalité est sollicitée détermine si l'enfant suit la condition du père ou celle de la mère. Si la nationalité est accordée sur demande, cette dernière sera introduite, selon les modalités prévues par la législation de l'État en cause, auprès de l'autorité compétente par l'intéressé ou en son nom. Sous réserve des dispositions du paragraphe 5 du présent article, cette demande ne peut être rejetée.

5. L'État contractant peut subordonner l'octroi de sa nationalité en vertu du paragraphe 4 du présent article aux conditions suivantes ou à l'une d'elles:

- a) Que la demande soit souscrite avant que l'intéressé ait atteint un âge fixé par l'État contractant en cause, cet âge ne pouvant être inférieur à 23 ans;

verfügen muß, um den Antrag selbst zu stellen, ohne hierzu einer rechtlichen Genehmigung zu bedürfen;

- b) der Betreffende muß während einer vom Vertragsstaat festgesetzten Zeitdauer, welche die fünf der Antragstellung unmittelbar vorangehenden Jahre und insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen darf, seinen dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
- c) der Betreffende darf weder einer Straftat gegen die nationale Sicherheit für schuldig befunden noch wegen einer kriminellen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden sein;
- d) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 Buchstabe b und 2 erwirbt ein im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats geborenes eheliches Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, durch die Geburt diese Staatsangehörigkeit, wenn es sonst staatenlos wäre.

(4) Jeder Vertragsstaat verleiht einer Person, die sonst staatenlos wäre und die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie geboren ist, nicht erwerben kann, weil sie die Altersgrenze für die Antragstellung überschritten hat oder die erforderlichen Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, seine Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zur Zeit der Geburt des Betreffenden die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Vertragsstaats besaß. Haben die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Betreffenden nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besessen, so wird die Frage, ob das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter folgt, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats beurteilt, dessen Staatsangehörigkeit angestrebt wird. Ist zum Erwerb der Staatsangehörigkeit ein Antrag erforderlich, so ist er von dem Antragsteller oder in seinem Namen in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorbehaltlich des Absatzes 5 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.

(5) Der Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Absatz 4 von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- a) Der Antrag muß gestellt werden, bevor der Antragsteller ein vom Vertragsstaat festgesetztes Lebensalter erreicht hat, das nicht unter dem 23. Lebensjahr liegen darf;

- (b) that the person concerned has habitually resided in the territory of the Contracting State for such period immediately preceding the lodging of the application, not exceeding three years, as may be fixed by that State;
- (c) that the person concerned has always been stateless.

Article 2

A foundling found in the territory of a Contracting State shall, in the absence of proof to the contrary, be considered to have been born within that territory of parents possessing the nationality of that State.

Article 3

For the purpose of determining the obligations of Contracting States under this Convention, birth on a ship or in an aircraft shall be deemed to have taken place in the territory of the State whose flag the ship flies or in the territory of the State in which the aircraft is registered, as the case may be.

Article 4

1. A Contracting State shall grant its nationality to a person, not born in the territory of a Contracting State, who would otherwise be stateless, if the nationality of one of his parents at the time of the person's birth was that of that State. If his parents did not possess the same nationality at the time of his birth, the question whether the nationality of the person concerned should follow that of the father or that of the mother shall be determined by the national law of such Contracting State. Nationality granted in accordance with the provisions of this paragraph shall be granted:

- (a) at birth, by operation of law, or
- (b) upon an application being lodged with the appropriate authority, by or on behalf of the person concerned, in the manner prescribed by the national law. Subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, no such application may be rejected.
2. A Contracting State may make the grant of its nationality in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article subject to one or more of the following conditions:
- (a) that the application is lodged before the applicant reaches an age, being not less than twenty-three years, fixed by the Contracting State;

- b) Que l'intéressé ait résidé habituellement sur le territoire de l'État contractant en cause pendant une période donnée précédant immédiatement la présentation de la demande, période fixée par cet État et dont la durée exigible ne peut toutefois dépasser trois ans;
- c) Que l'intéressé n'ait pas acquis à la naissance ou postérieurement une nationalité.

Article 2

L'enfant trouvé sur le territoire d'un État contractant est, jusqu'à preuve du contraire, réputé né sur ce territoire de parents possédant la nationalité de cet État.

Article 3

Aux fins de déterminer les obligations des États contractants, dans le cadre de la présente Convention, la naissance à bord d'un navire ou d'un aéronef sera réputée survenue sur le territoire de l'État dont le navire bat pavillon ou dans lequel l'aéronef est immatriculé.

Article 4

1. Tout État contractant accorde sa nationalité à l'individu qui, autrement, serait apatride et n'est pas né sur le territoire d'un État contractant, si, au moment de la naissance, le père ou la mère possédait la nationalité du premier de ces États. Si, à ce moment, les parents n'avaient pas la même nationalité, la législation de cet État détermine si l'enfant suit la condition du père ou celle de la mère. La nationalité attribuée en vertu du présent paragraphe est accordée,

- a) De plein droit, à la naissance, ou
- b) Sur demande souscrite, suivant les modalités prévues par la législation de l'État en cause auprès de l'autorité compétente par l'intéressé ou en son nom; sous réserve des dispositions du paragraphe 2 du présent article, la demande ne peut être rejetée.
2. L'État contractant peut subordonner l'acquisition de sa nationalité en vertu du paragraphe 1 du présent article aux conditions suivantes ou à l'une d'elles:
- a) Que la demande soit souscrite avant que l'intéressé ait atteint un âge fixé par l'État contractant en cause, cet âge ne pouvant être inférieur à 23 ans;

- b) der Betreffende muß während einer vom Vertragsstaat auf höchstens drei Jahre festgesetzten Zeitdauer unmittelbar vor der Antragstellung seinen dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
- c) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.

Artikel 2

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt ein im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufgefundenes Findelkind als in diesem Hoheitsgebiet geboren und von Eltern abstammend, welche die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen.

Artikel 3

Zur Festsetzung der Pflichten der Vertragsstaaten nach diesem Übereinkommen gilt die Geburt auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug als im Hoheitsgebiet des Staates eingetreten, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem das Luftfahrzeug registriert ist.

Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat verleiht einer nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats geborenen Person, die sonst staatenlos wäre, seine Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zur Zeit der Geburt des Betreffenden die Staatsangehörigkeit dieses Staates besaß. Haben die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Betreffenden nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besessen, so wird die Frage, ob das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter folgt, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats beurteilt, dessen Staatsangehörigkeit angestrebt wird. Die Staatsangehörigkeit nach diesem Absatz wird verliehen

- a) bei der Geburt kraft Gesetzes oder
- b) auf Grund eines von dem Betreffenden oder in seinem Namen in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde gestellten Antrags. Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:
- a) Der Antrag muß gestellt werden, bevor der Antragsteller ein vom Vertragsstaat festgesetztes Lebensalter erreicht hat, das nicht unter dem 23. Lebensjahr liegen darf;

- (b) that the person concerned has habitually resided in the territory of the Contracting State for such period immediately preceding the lodging of the application, not exceeding three years, as may be fixed by that State;
- (c) that the person concerned has not been convicted of an offence against national security;
- (d) that the person concerned has always been stateless.

Article 5

1. If the law of a Contracting State entails loss of nationality as a consequence of any change in the personal status of a person such as marriage, termination of marriage, legitimation, recognition or adoption, such loss shall be conditional upon possession or acquisition of another nationality.

2. If, under the law of a Contracting State, a child born out of wedlock loses the nationality of that State in consequence of a recognition of affiliation, he shall be given an opportunity to recover that nationality by written application to the appropriate authority, and the conditions governing such application shall not be more rigorous than those laid down in paragraph 2 of Article 1 of this Convention.

Article 6

If the law of a Contracting State provides for loss of its nationality by a person's spouse or children as a consequence of that person losing or being deprived of that nationality, such loss shall be conditional upon their possession or acquisition of another nationality.

Article 7

1. (a) If the law of a Contracting State permits renunciation of nationality, such renunciation shall not result in loss of nationality unless the person concerned possesses or acquires another nationality.

(b) The provisions of sub-paragraph (a) of this paragraph shall not apply where their application would be inconsistent with the principles stated in Articles 13 and 14 of the Universal Declaration of Human Rights approved on 10 December 1948 by the General Assembly of the United Nations.

2. A national of a Contracting State who seeks naturalization in a foreign country shall not lose his nationality unless he acquires or has been ac-

- b) Que l'intéressé ait résidé habituellement sur le territoire de l'État contractant en cause pendant une période donnée précédant immédiatement la présentation de la demande, période fixée par cet État et dont la durée exigible ne peut toutefois dépasser trois ans;
- c) Que l'intéressé n'ait pas été déclaré coupable d'une infraction contre la sécurité nationale;
- d) Que l'intéressé n'ait pas acquis à la naissance ou postérieurement une nationalité.

Article 5

1. Si la législation d'un État contractant prévoit la perte de la nationalité par suite d'un changement d'état tel que mariage, dissolution du mariage, légitimation, reconnaissance ou adoption, cette perte doit être subordonnée à la possession ou à l'acquisition de la nationalité d'un autre État.

2. Si, conformément à la législation d'un État contractant, un enfant naturel perd la nationalité de cet État à la suite d'une reconnaissance de filiation, la possibilité lui sera offerte de la recouvrer par une demande souscrite auprès de l'autorité compétente, demande qui ne pourra être soumise à des conditions plus rigoureuses que celles prévues au paragraphe 2 de l'article premier de la présente Convention.

Article 6

Si la législation d'un État contractant prévoit que le fait pour un individu de perdre sa nationalité ou d'en être privé entraîne la perte de cette nationalité pour le conjoint ou les enfants, cette perte sera subordonnée à la possession ou à l'acquisition par ces derniers d'une autre nationalité.

Article 7

1. a) Si la législation d'un État contractant prévoit la répudiation, celle-ci n'entraîne pour un individu la perte de sa nationalité que s'il en possède ou en acquiert une autre.

b) La disposition du littéra a) du présent paragraphe ne s'appliquera pas lorsqu'elle apparaîtra inconciliable avec les principes énoncés aux articles 13 et 14 de la Déclaration universelle des droits de l'homme approuvée le 10 décembre 1948 par l'Assemblée générale des Nations Unies.

2. Un individu possédant la nationalité d'un État contractant et qui sollicite la naturalisation dans un pays étranger ne perd sa nationalité que

- b) der Betreffende muß während einer vom Vertragsstaat auf höchstens drei Jahre festgesetzten Zeitdauer unmittelbar vor der Antragstellung seinen dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
- c) der Betreffende darf nicht einer Zuwiderhandlung gegen die nationale Sicherheit für schuldig befunden worden sein;
- d) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.

Artikel 5

(1) Hat nach dem Recht eines Vertragsstaats eine Änderung des Personenstands, wie Eheschließung, Auflösung der Ehe, Legitimation, Anerkennung oder Annahme als Kind, den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge, so ist der Verlust vom Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

(2) Verliert nach dem Recht eines Vertragsstaats ein nichteheliches Kind auf Grund einer Anerkennung der Abstammung die Staatsangehörigkeit dieses Staates, so ist ihm Gelegenheit zu geben, sie durch schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde wiederzuerwerben; die für den Antrag geltenden Erfordernisse dürfen nicht strenger sein als die in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten.

Artikel 6

Erstreckt sich nach dem Recht eines Vertragsstaats der Verlust oder Entzug der Staatsangehörigkeit einer Person auf den Ehegatten oder die Kinder, so ist für diese der Verlust vom Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

Artikel 7

(1) a) Läßt das Recht eines Vertragsstaats den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit zu, so hat der Verzicht den Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann zur Folge, wenn der Betreffende eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

b) Buchstabe a ist nicht anzuwenden, wenn seine Anwendung mit den in den Artikeln 13 und 14 der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Grundsätzen unvereinbar wäre.

(2) Ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats, der in einem ausländischen Staat die Einbürgerung anstrebt, verliert seine Staatsangehörigkeit nur

corded assurance of acquiring the nationality of that foreign country.

3. Subject to the provisions of paragraphs 4 and 5 of this Article, a national of a Contracting State shall not lose his nationality, so as to become stateless, on the ground of departure, residence abroad, failure to register or on any similar ground.

4. A naturalized person may lose his nationality on account of residence abroad for a period, not less than seven consecutive years, specified by the law of the Contracting State concerned if he fails to declare to the appropriate authority his intention to retain his nationality.

5. In the case of a national of a Contracting State, born outside its territory, the law of that State may make the retention of its nationality after the expiry of one year from his attaining his majority conditional upon residence at that time in the territory of the State or registration with the appropriate authority.

6. Except in the circumstances mentioned in this Article, a person shall not lose the nationality of a Contracting State, if such loss would render him stateless, notwithstanding that such loss is not expressly prohibited by any other provision of this Convention.

Article 8

1. A Contracting State shall not deprive a person of its nationality if such deprivation would render him stateless.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, a person may be deprived of the nationality of a Contracting State:

- (a) in the circumstances in which, under paragraphs 4 and 5 of Article 7, it is permissible that a person should lose his nationality;
- (b) where the nationality has been obtained by misrepresentation or fraud.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, a Contracting State may retain the right to deprive a person of his nationality, if at the time of signature, ratification or accession it specifies its retention of such right on one or more of the following grounds, being grounds

s'il acquiert ou a reçu l'assurance d'acquérir la nationalité de ce pays.

3. Sous réserve des dispositions des paragraphes 4 et 5 du présent article, nul ne peut perdre sa nationalité, s'il doit de ce fait devenir apatride, parce qu'il quitte le pays dont il possède la nationalité, réside à l'étranger, ne se fait pas immatriculer ou pour toute autre raison analogue.

4. La perte de la nationalité qui affecte un individu naturalisé peut être motivée par la résidence à l'étranger pendant une période dont la durée, fixée par l'État contractant, ne peut être inférieure à sept années consécutives, si l'intéressé ne déclare pas aux autorités compétentes son intention de conserver sa nationalité.

5. En ce qui concerne les individus nés hors du territoire de l'État contractant dont ils possèdent la nationalité, la conservation de cette nationalité au-delà d'une date postérieure d'un an à leur majorité peut être subordonnée par la législation de l'État contractant à des conditions de résidence à cette date sur le territoire de cet État ou d'immatriculation auprès de l'autorité compétente.

6. À l'exception des cas prévus au présent article, un individu ne peut perdre la nationalité d'un État contractant s'il doit de ce fait devenir apatride, alors même que cette perte ne serait pas expressément exclue par toute autre disposition de la présente Convention.

Article 8

1. Les États contractants ne priveront de leur nationalité aucun individu si cette privation doit le rendre apatride.

2. Nonobstant la disposition du premier paragraphe du présent article, un individu peut être privé de la nationalité d'un État contractant:

- a) Dans les cas où, en vertu des paragraphes 4 et 5 de l'article 7, il est permis de prescrire la perte de la nationalité;
- b) S'il a obtenu cette nationalité au moyen d'une fausse déclaration ou de tout autre acte frauduleux.

3. Nonobstant la disposition du paragraphe 1 du présent article, un État contractant peut conserver la faculté de priver un individu de sa nationalité, s'il procède, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, à une déclaration à cet effet spécifiant un ou plusieurs motifs, pré-

dann, wenn er die ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt oder die Zusage des ausländischen Staates für die Verleihung der Staatsangehörigkeit erhalten hat.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 verliert ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats weder wegen Verlassens des Landes, Auslandsaufenthalts oder Verletzung einer Meldepflicht noch aus einem ähnlichen Grund seine Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch staatenlos wird.

(4) Eine eingebürgerte Person kann auf Grund eines Auslandsaufenthalts nach einer im Recht des Vertragsstaats festgesetzten Dauer, die nicht weniger als sieben aufeinanderfolgende Jahre betragen darf, ihre Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie es unterläßt, der zuständigen Behörde ihre Absicht mitzuteilen, sich ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten.

(5) Für Staatsangehörige eines Vertragsstaats, die außerhalb seines Hoheitsgebiets geboren sind, kann das Recht dieses Staates die Erhaltung der Staatsangehörigkeit über den Ablauf eines Jahres nach Erreichung der Volljährigkeit hinaus davon abhängig machen, daß sie sich zu diesem Zeitpunkt in seinem Hoheitsgebiet aufhalten oder bei der zuständigen Behörde registriert sind.

(6) Mit Ausnahme der in diesem Artikel vorgesehenen Fälle verliert niemand die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats, wenn er dadurch staatenlos würde, selbst wenn dieser Verlust durch keine andere Bestimmung dieses Übereinkommens ausdrücklich verboten ist.

Artikel 8

(1) Ein Vertragsstaat darf keiner Person seine Staatsangehörigkeit entziehen, wenn sie dadurch staatenlos wird.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann einer Person die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats entzogen werden

- a) in Fällen, in denen es nach Artikel 7 Absätze 4 und 5 zulässig ist, daß eine Person ihre Staatsangehörigkeit verliert;
- b) wenn die Staatsangehörigkeit durch falsche Angaben oder betrügerische Handlungen erworben worden ist.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 kann sich jeder Vertragsstaat die Möglichkeit erhalten, einer Person die Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn er bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt erklärt, daß er davon aus einem oder mehreren der folgenden Gründe, die sein inner-

existing in its national law at that time:

- (a) that, inconsistently with his duty of loyalty to the Contracting State, the person
 - (i) has, in disregard of an express prohibition by the Contracting State rendered or continued to render services to, or received or continued to receive emoluments from, another State, or
 - (ii) has conducted himself in a manner seriously prejudicial to the vital interests of the State;
- (b) that the person has taken an oath, or made a formal declaration, of allegiance to another State, or given definite evidence of his determination to repudiate his allegiance to the Contracting State.

4. A Contracting State shall not exercise a power of deprivation permitted by paragraphs 2 or 3 of this Article except in accordance with law, which shall provide for the person concerned the right to a fair hearing by a court or other independent body.

Article 9

A Contracting State may not deprive any person or group of persons of their nationality on racial, ethnic, religious or political grounds.

Article 10

1. Every treaty between Contracting States providing for the transfer of territory shall include provisions designed to secure that no person shall become stateless as a result of the transfer. A Contracting State shall use its best endeavours to secure that any such treaty made by it with a State which is not a party to this Convention includes such provisions.

2. In the absence of such provisions a Contracting State to which territory is transferred or which otherwise acquires territory shall confer its nationality on such persons as would otherwise become stateless as a result of the transfer or acquisition.

Article 11

The Contracting States shall promote the establishment within the

vus à sa législation nationale à cette date et entrant dans les catégories suivantes:

- a) Si un individu, dans des conditions impliquant de sa part un manque de loyalisme envers l'État contractant,
 - i) A, au mépris d'une interdiction expresse de cet État, apporté ou continué d'apporter son concours à un autre État, ou reçu, ou continué de recevoir d'un autre État des émoluments, ou
 - ii) A eu un comportement de nature à porter un préjudice grave aux intérêts essentiels de l'État;
- b) Si un individu a prêté serment d'allégeance, ou a fait une déclaration formelle d'allégeance à un autre État, ou a manifesté de façon non douteuse par son comportement sa détermination de répudier son allégeance envers l'État contractant.

4. Un État contractant ne fera usage de la faculté de priver un individu de sa nationalité dans les conditions définies aux paragraphes 2 et 3 du présent article que conformément à la loi, laquelle comportera la possibilité pour l'intéressé de faire valoir tous ses moyens de défense devant une juridiction ou un autre organisme indépendant.

Article 9

Les États contractants ne priveront de leur nationalité aucun individu ou groupe d'individus pour des raisons d'ordre racial, ethnique, religieux ou politique.

Article 10

1. Tout traité conclu entre États contractants portant cession d'un territoire doit contenir des dispositions ayant pour effet de garantir que nul ne deviendra apatride du fait de la cession. Les États contractants feront tout ce qui est en leur pouvoir pour que tout traité ainsi conclu avec un État qui n'est pas partie à la présente Convention contienne des dispositions à cet effet.

2. En l'absence de dispositions sur ce point, l'État contractant auquel un territoire est cédé ou qui acquiert autrement un territoire accorde sa nationalité aux individus qui sans cela deviendraient apatrides du fait de la cession ou de l'acquisition.

Article 11

Les États contractants s'engagent à promouvoir la création, dans le cadre

staatliches Recht zu diesem Zeitpunkt vorsieht, Gebrauch macht:

- a) wenn die Person im Widerspruch zu ihrer Treuepflicht gegenüber dem Vertragsstaat
 - i) unter Mißachtung eines ausdrücklichen Verbots des Vertragsstaats einem anderen Staat Dienste geleistet oder weiterhin geleistet hat oder von einem anderen Staat Vergütungen bezogen oder weiterhin bezogen hat oder
 - ii) ein den Lebensinteressen des Staates in schwerwiegender Weise abträgliches Verhalten an den Tag gelegt hat;
- b) wenn die Person einen Treueeid oder eine förmliche Treueerklärung gegenüber einem anderen Staat abgegeben oder in eindeutiger Weise ihre Entschlossenheit bekundet hat, dem Vertragsstaat die Treue aufzukündigen.

(4) Jeder Vertragsstaat übt die ihm nach den Absätzen 2 und 3 eingeräumte Befugnis, einer Person seine Staatsangehörigkeit zu entziehen, nur in Übereinstimmung mit einer gesetzlichen Regelung aus, die dem Betreffenden das Recht auf umfassenden Rechtsschutz durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Stelle gewährt.

Artikel 9

Ein Vertragsstaat darf keiner Person oder Personengruppe aus rassistischen, ethnischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Staatsangehörigkeit entziehen.

Artikel 10

(1) In alle zwischen Vertragsstaaten geschlossenen Verträge über Gebietsabtretung sind Bestimmungen aufzunehmen, die sicherstellen, daß infolge der Abtretung niemand staatenlos wird. Jeder Vertragsstaat wird sich nach Kräften dafür einsetzen, daß auch in alle derartigen von ihm mit einem Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, geschlossenen Verträge solche Bestimmungen aufgenommen werden.

(2) In Ermangelung solcher Bestimmungen verleiht ein Vertragsstaat, an den Hoheitsgebiet abgetreten wird oder der auf andere Weise Hoheitsgebiet erwirbt, seine Staatsangehörigkeit den Personen, die andernfalls infolge der Abtretung oder des Erwerbs staatenlos würden.

Artikel 11

Die Vertragsstaaten werden sich dafür einsetzen, daß so bald wie mög-

framework of the United Nations, as soon as may be after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession, of a body to which a person claiming the benefit of this Convention may apply for the examination of his claim and for assistance in presenting it to the appropriate authority.

Article 12

1. In relation to a Contracting State which does not, in accordance with the provisions of paragraph 1 of Article 1 or of Article 4 of this Convention, grant its nationality at birth by operation of law, the provisions of paragraph 1 of Article 1 or of Article 4, as the case may be, shall apply to persons born before as well as to persons born after the entry into force of this Convention.

2. The provisions of paragraph 4 of Article 1 of this Convention shall apply to persons born before as well as to persons born after its entry into force.

3. The provisions of Article 2 of this Convention shall apply only to foundlings found in the territory of a Contracting State after the entry into force of the Convention for that State.

Article 13

This Convention shall not be construed as effecting any provisions more conducive to the reduction of statelessness which may be contained in the law of any Contracting State now or hereafter in force, or may be contained in any other convention, treaty or agreement now or hereafter in force between two or more Contracting States.

Article 14

Any dispute between Contracting States concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled by other means shall be submitted to the International Court of Justice at the request of any one of the parties to the dispute.

Article 15

1. This Convention shall apply to all non-self-governing, trust, colonial and other non-metropolitan territories for the international relations of which any Contracting State is responsible; the Contracting State concerned shall, subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, at the time of signature, ratification or accession, declare the non-metropolitan territory or territories to which the

de l'Organisation des Nations Unies, dès que possible après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion, d'un organisme auquel les personnes se croyant en droit de bénéficier de la présente Convention pourront recourir pour examiner leur demande et pour obtenir son assistance dans l'introduction de la demande auprès de l'autorité compétente.

Article 12

1. Le paragraphe 1 de l'article premier ou l'article 4 de la présente Convention s'appliqueront, pour les États contractants qui n'accordent pas leur nationalité de plein droit à la naissance, aux individus nés tant avant qu'après l'entrée en vigueur de la Convention.

2. Le paragraphe 4 de l'article premier de la présente Convention s'appliquera aux individus nés tant avant qu'après l'entrée en vigueur de la Convention.

3. L'article 2 de la présente Convention ne s'appliquera qu'aux enfants trouvés après l'entrée en vigueur de la Convention.

Article 13

Les dispositions de la présente Convention ne font pas obstacle à l'application des dispositions plus favorables à la réduction des cas d'apatridie contenues ou qui seraient introduites ultérieurement soit dans la législation de tout État contractant, soit dans tout traité, convention ou accord entre deux ou plusieurs États contractants.

Article 14

Tout différend entre les Parties contractantes relatif à l'interprétation ou à l'application de la Convention qui ne peut être réglé par d'autres moyens sera porté devant la Cour internationale de Justice à la demande de l'une des parties au différend.

Article 15

1. La présente Convention s'appliquera à tous les territoires non autonomes, sous tutelle, coloniaux et autres territoires non métropolitains dont un État contractant assure les relations internationales; l'État contractant intéressé devra, sous réserve des dispositions du paragraphe 2 du présent article, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, indiquer le territoire ou les

lich nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde im Rahmen der Vereinten Nationen eine Stelle errichtet wird, an die sich Personen, die sich auf dieses Übereinkommen berufen, mit der Bitte um Prüfung ihres Anspruchs und um Unterstützung bei seiner Durchsetzung gegenüber der zuständigen Behörde wenden können.

Artikel 12

(1) Hinsichtlich eines Vertragsstaats, der seine Staatsangehörigkeit nicht nach Artikel 1 Absatz 1 oder Artikel 4 bei der Geburt kraft Gesetzes verleiht, gilt Artikel 1 Absatz 1 bzw. Artikel 4 sowohl für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens geboren sind, als auch für solche, die danach geboren werden.

(2) Artikel 1 Absatz 4 gilt sowohl für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens geboren sind, als auch für solche, die danach geboren werden.

(3) Artikel 2 gilt nur für die nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für einen Vertragsstaat in dessen Hoheitsgebiet aufgefundenen Findelkinder.

Artikel 13

Dieses Übereinkommen steht der Anwendung von für die Verminderung der Staatenlosigkeit günstigeren Bestimmungen nicht entgegen, die etwa im gegenwärtig oder künftig geltenden Recht eines Vertragsstaats oder in einem anderen gegenwärtig oder künftig geltenden Übereinkommen, Vertrag oder Abkommen zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten enthalten sind.

Artikel 14

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die auf andere Weise nicht beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen gilt für alle Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung, Treuhandgebiete, Kolonien und andere nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen ein Vertragsstaat verantwortlich ist; vorbehaltlich des Absatzes 2 hat der betreffende Vertragsstaat bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt einzelne oder alle nicht zum Mutterland

Convention shall apply *ipso facto* as a result of such signature, ratification or accession.

2. In any case in which, for the purpose of nationality, a non-metropolitan territory is not treated as one with the metropolitan territory, or in any case in which the previous consent of a non-metropolitan territory is required by the constitutional laws or practices of the Contracting State or of the non-metropolitan territory for the application of the Convention to that territory, that Contracting State shall endeavour to secure the needed consent of the non-metropolitan territory within the period of twelve months from the date of signature of the Convention by that Contracting State, and when such consent has been obtained the Contracting State shall notify the Secretary-General of the United Nations. This Convention shall apply to the territory or territories named in such notification from the date of its receipt by the Secretary-General.

3. After the expiry of the twelve-month period mentioned in paragraph 2 of this Article, the Contracting States concerned shall inform the Secretary-General of the results of the consultations with those non-metropolitan territories for whose international relations they are responsible and whose consent to the application of this Convention may have been withheld.

Article 16

1. This Convention shall be open for signature at the Headquarters of the United Nations from 30 August 1961 to 31 May 1962.

2. This Convention shall be open for signature on behalf of:

- (a) any State Member of the United Nations;
- (b) any other State invited to attend the United Nations Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness;
- (c) any State to which an invitation to sign or to accede may be addressed by the General Assembly of the United Nations.

3. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

4. This Convention shall be open for accession by the States referred to

territoires non métropolitains auxquels la présente Convention s'appliquera *ipso facto* à la suite de cette signature, de cette ratification ou de cette adhésion.

2. Si, en matière de nationalité, un territoire non métropolitain n'est pas considéré comme formant un tout avec le territoire métropolitain, ou si le consentement préalable d'un territoire non métropolitain est nécessaire, en vertu des lois ou pratiques constitutionnelles de l'État contractant ou du territoire non métropolitain, pour que la Convention s'applique à ce territoire, ledit État contractant devra s'efforcer d'obtenir, dans le délai de douze mois à compter de la date à laquelle il aura signé la Convention, le consentement nécessaire du territoire non métropolitain, et lorsque ce consentement aura été obtenu, l'État contractant devra le notifier au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Dès la date de la réception de cette notification par le Secrétaire général, la Convention s'appliquera au territoire ou aux territoires indiqués par celle-ci.

3. À l'expiration du délai de douze mois mentionné au paragraphe 2 du présent article, les États contractants intéressés informeront le Secrétaire général des résultats des consultations avec les territoires non métropolitains dont ils assurent les relations internationales et dont le consentement pour l'application de la présente Convention n'aurait pas été donné.

Article 16

1. La présente Convention sera ouverte à la signature au Siège de l'Organisation des Nations Unies du 30 août 1961 au 31 mai 1962.

2. La présente Convention sera ouverte à la signature:

- a) De tous les États Membres de l'Organisation des Nations Unies;
- b) De tout autre État invité à la Conférence des Nations Unies sur l'élimination ou la réduction des cas d'apatridie dans l'avenir;
- c) De tout autre État auquel l'Assemblée générale des Nations Unies aura adressé une invitation à signer ou à adhérer.

3. La présente Convention sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

4. Les États visés au paragraphe 2 du présent article pourront adhérer à

gehörenden Hoheitsgebiete bekanntzugeben, auf die das Übereinkommen auf Grund der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts von Rechts wegen Anwendung findet.

(2) In allen Fällen, in denen ein nicht zum Mutterland gehörendes Hoheitsgebiet hinsichtlich der Staatsangehörigkeit nicht als Einheit mit dem Mutterland angesehen wird, sowie in allen Fällen, in denen nach dem Verfassungsrecht oder den Gepflogenheiten des Vertragsstaats oder des nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebiets dessen vorherige Zustimmung erforderlich ist, um das Übereinkommen auf dieses Hoheitsgebiet anzuwenden, bemüht sich der Vertragsstaat, die erforderliche Zustimmung des nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebiets innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu erwirken, nachdem er das Übereinkommen unterzeichnet hat; ist diese Zustimmung erwirkt worden, so notifiziert er sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. Das Übereinkommen findet vom Tag des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär an auf das oder die darin aufgeführten Hoheitsgebiete Anwendung.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von zwölf Monaten unterrichten die betreffenden Vertragsstaaten den Generalsekretär von den Ergebnissen der Konsultationen mit denjenigen nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebieten, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind und deren Zustimmung zur Anwendung dieses Übereinkommens nicht erteilt worden ist.

Artikel 16

(1) Dieses Übereinkommen liegt vom 30. August 1961 bis zum 31. Mai 1962 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen liegt zur Unterzeichnung auf

- a) für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen;
- b) für jeden anderen Staat, der zur Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über die Beseitigung oder Verminderung der Staatenlosigkeit in der Zukunft eingeladen wurde;
- c) für jeden Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, es zu unterzeichnen oder ihm beizutreten.

(3) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Staaten können diesem Übereinkom-

in paragraph 2 of this Article. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

Article 17

1. At the time of signature, ratification or accession any State may make a reservation in respect of Articles 11, 14 or 15.

2. No other reservations to this Convention shall be admissible.

Article 18

1. This Convention shall enter into force two years after the date of the deposit of the sixth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to this Convention after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession, it shall enter into force on the ninetieth day after the deposit by such State of its instrument of ratification or accession or on the date on which this Convention enters into force in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article, whichever is the later.

Article 19

1. Any Contracting State may denounce this Convention at any time by a written notification addressed to the Secretary-General of the United Nations. Such denunciation shall take effect for the Contracting State concerned one year after the date of its receipt by the Secretary-General.

2. In cases where, in accordance with the provisions of Article 15, this Convention has become applicable to a non-metropolitan territory of a Contracting State, that State may at any time thereafter, with the consent of the territory concerned, give notice to the Secretary-General of the United Nations denouncing this Convention separately in respect of that territory. The denunciation shall take effect one year after the date of the receipt of such notice by the Secretary-General, who shall notify all other Contracting States of such notice and the date of receipt thereof.

Article 20

1. The Secretary-General of the United Nations shall notify all Members of the United Nations and the non-member States referred to in Article 16 of the following particulars:

(a) signatures, ratifications and accessions under Article 16;

la présente Convention. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 17

1. Au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, tout État peut formuler des réserves aux articles 11, 14 et 15.

2. Il ne peut être fait d'autre réserve à la présente Convention.

Article 18

1. La présente Convention entrera en vigueur deux ans après la date du dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour tout État qui ratifiera la présente Convention ou y adhèrera après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion, la Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour après le dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion ou à la date d'entrée en vigueur de la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe premier du présent article, si cette dernière date est la plus éloignée.

Article 19

1. Tout État contractant peut dénoncer la présente Convention à tout moment par notification écrite, adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. La dénonciation prend effet, à l'égard de l'État contractant intéressé, un an après la date à laquelle le Secrétaire général en a reçu notification.

2. Dans le cas où, conformément aux dispositions de l'article 15, la présente Convention aura été rendue applicable à un territoire non métropolitain d'un État contractant, ce dernier pourra, avec le consentement du territoire en question, notifier par la suite à tout moment au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies que la Convention est dénoncée à l'égard de ce territoire. La dénonciation prendra effet un an après la date où la notification sera parvenue au Secrétaire général, lequel informera tous les autres États contractants de cette notification et de la date où il l'aura reçue.

Article 20

1. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifiera à tous les États Membres de l'Organisation et aux États non membres mentionnés à l'article 16:

a) Les signatures, les ratifications et les adhésions prévues à l'article 16;

men beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 17

(1) Bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt kann jeder Staat einen Vorbehalt zu Artikel 11, 14 oder 15 einlegen.

(2) Andere Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 18

(1) Dieses Übereinkommen tritt zwei Jahre nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am neunzigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

Artikel 19

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie beim Generalsekretär eingegangen ist.

(2) In Fällen, in denen dieses Übereinkommen nach Artikel 15 auf ein nicht zum Mutterland gehörendes Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats anwendbar geworden ist, kann dieser Staat in der Folge mit Zustimmung des betreffenden Hoheitsgebiets dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit notifizieren, daß das Übereinkommen für das betreffende Hoheitsgebiet gekündigt wird. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam; dieser unterrichtet alle anderen Vertragsstaaten von der Notifikation und dem Zeitpunkt ihres Eingangs.

Artikel 20

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den in Artikel 16 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten

a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 16;

- (b) reservations under Article 17;
- (c) the date upon which this Convention enters into force in pursuance of Article 18;
- (d) denunciations under Article 19.

2. The Secretary-General of the United Nations shall, after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession at the latest, bring to the attention of the General Assembly the question of the establishment, in accordance with Article 11, of such a body as therein mentioned.

Article 21

This Convention shall be registered by the Secretary-General of the United Nations on the date of its entry into force.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries have signed this Convention.

DONE at New York, this thirtieth day of August, one thousand nine hundred and sixty-one, in a single copy, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic and which shall be deposited in the archives of the United Nations, and certified copies of which shall be delivered by the Secretary-General of the United Nations to all Members of the United Nations and to the non-member States referred to in Article 16 of this Convention.

- b) Les réserves formulées conformément à l'article 17;
- c) La date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur en exécution de l'article 18;
- d) Les dénonciations prévues à l'article 19.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies devra au plus tard après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion signaler à l'attention de l'Assemblée générale la question de la création, conformément à l'article 11, de l'organisme qui y est mentionné.

Article 21

La présente Convention sera enregistrée par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies à la date de son entrée en vigueur.

EN FOI DE QUOI les plénipotentiaires soussignés ont signé la présente Convention.

FAIT à New York, le trente août mil neuf cent soixante et un, en un seul exemplaire dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, qui sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies et dont des copies certifiées conformes seront transmises par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies à tous les États Membres de l'Organisation ainsi qu'aux États non membres visés à l'article 16 de la présente Convention.

- b) die Vorbehalte nach Artikel 17;
- c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 18 in Kraft tritt;
- d) die Kündigungen nach Artikel 19.

(2) Spätestens nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde befaßt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Generalversammlung mit der Frage der in Artikel 11 vorgesehenen Errichtung der darin genannten Stelle.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am Tag seines Inkrafttretens registriert.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 30. August 1961 in einer Urschrift, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt; der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den in Artikel 16 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten beglaubigte Abschriften.

Schlußakte
der Konferenz der Vereinten Nationen
über die Beseitigung oder Verminderung der Staatenlosigkeit in der Zukunft

Final Act
of the United Nations Conference
on the Elimination or Reduction of Future Statelessness

Acte Final
de la conférence des Nations Unies
pour l'élimination ou la réduction des cas d'apatridie dans l'avenir

1. The General Assembly of the United Nations, by resolution 896 (IX) of 4 December 1954, expressed its desire that an international conference of plenipotentiaries be convened to conclude a convention for the reduction or elimination of future statelessness as soon as at least twenty States had communicated to the Secretary-General their willingness to co-operate in such a conference. The Secretary-General was requested to fix the exact time and place for the conference when that condition had been met. The General Assembly noted that the International Law Commission had submitted to it drafts of a Convention on the Elimination of Future Statelessness and a Convention on the Reduction of Future Statelessness in the Report of the International Law Commission covering its sixth session in 1954. The General Assembly requested the Governments of States invited to participate in the conference to give early consideration to the merits of a multilateral convention on the elimination or reduction of future statelessness.

2. Upon the fulfilment of the condition envisaged in the resolution of the General Assembly, the Secretary-General convened a United Nations Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness at the European Office of the United Nations at Geneva on 24 March 1959. The Conference met at the European Office of the United Nations from 24 March to 18 April 1959.

3. At the time of its adjournment on 18 April 1959 the Conference adopted the following resolution:

„THE CONFERENCE,

„BEING UNABLE to terminate the work entrusted to it within the time provided for its work,

„PROPOSES to the competent organ of the United Nations to reconvene

1. L'Assemblée générale des Nations Unies a, dans sa résolution 896 (IX) en date du 4 décembre 1954, exprimé le désir de voir convoquer une conférence internationale de plénipotentiaires en vue de la conclusion d'une convention pour la réduction du nombre des cas d'apatridie dans l'avenir ou pour l'élimination de l'apatridie dans l'avenir dès que vingt États au moins auraient fait savoir au Secrétaire général qu'ils étaient disposés à participer à cette conférence. L'Assemblée générale a prié le Secrétaire général de fixer la date et le lieu de la conférence lorsque cette condition se trouverait remplie. L'Assemblée générale a noté que la Commission du droit international lui avait soumis les projets d'une convention sur l'élimination de l'apatridie dans l'avenir et d'une convention sur la réduction du nombre de cas d'apatridie dans l'avenir, qui figurent dans le rapport de la Commission du droit international sur les travaux de sa sixième session, tenue en 1954. L'Assemblée générale a prié les gouvernements des États invités à participer à la Conférence de rechercher sans retard s'il y avait lieu de conclure une convention multilatérale sur l'élimination de l'apatridie dans l'avenir ou sur la réduction du nombre des cas d'apatridie dans l'avenir.

2. Dès que la condition prévue dans la résolution de l'Assemblée générale s'est trouvée réalisée, le Secrétaire général a décidé de convoquer la Conférence des Nations Unies pour l'élimination ou la réduction des cas d'apatridie dans l'avenir, à l'Office européen des Nations Unies à Genève, le 24 mars 1959. La Conférence s'est réunie à l'Office européen des Nations Unies du 24 mars au 18 avril 1959.

3. Au moment de s'ajourner, le 18 avril 1959, la Conférence a adopté la résolution suivante:

„LA CONFÉRENCE,

„N'ÉTANT PAS EN MESURE de terminer la tâche qui lui a été confiée dans le délai assigné à ses travaux,

„PROPOSE à l'organe compétent des Nations Unies de convoquer à nou-

1. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen brachte in ihrer Entschliebung 896 (IX) vom 4. Dezember 1954 den Wunsch zum Ausdruck, eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zum Abschluß eines Übereinkommens zur Verminderung oder Beseitigung der Staatenlosigkeit in der Zukunft einzuberufen, sobald mindestens zwanzig Staaten dem Generalsekretär ihre Bereitschaft mitgeteilt hätten, an einer solchen Konferenz teilzunehmen. Der Generalsekretär wurde ersucht, bei Vorliegen dieser Voraussetzung den genauen Zeitpunkt und Ort der Konferenz festzusetzen. Die Generalversammlung ersuchte die Regierungen in ihrem Bericht über ihre sechste Tagung im Jahr 1954 Entwürfe eines Übereinkommens zur Beseitigung der Staatenlosigkeit in der Zukunft und eines Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit in der Zukunft vorgelegt hatte. Die Generalversammlung ersuchte die Regierungen der zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staaten um alsbaldige Prüfung der Zweckmäßigkeit eines mehrseitigen Übereinkommens zur Beseitigung oder Verminderung der Staatenlosigkeit in der Zukunft.

2. Nach Vorliegen der in der Entschliebung der Generalversammlung vorgesehenen Voraussetzung berief der Generalsekretär eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Beseitigung oder Verminderung der Staatenlosigkeit in der Zukunft zum 24. März 1959 in das Europäische Büro der Vereinten Nationen in Genf ein. Die Konferenz tagte vom 24. März bis zum 18. April 1959 im Europäischen Büro der Vereinten Nationen.

3. Bei ihrer Vertagung am 18. April 1959 nahm die Konferenz folgende Entschliebung an:

„DIE KONFERENZ —

WEGEN DER UNMOGLICHKEIT, die ihr übertragene Arbeit innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit abzuschließen —

SCHLÄGT dem zuständigen Organ der Vereinten Nationen VOR, die

the Conference at the earliest possible time in order to continue and complete its work."

4. In pursuance of this resolution, the Secretary-General of the United Nations, after ascertaining the views of the participating States, decided that the Conference should be reconvened at the United Nations Headquarters in New York on 15 August 1961. The Conference met at the United Nations Headquarters from 15 to 28 August 1961.

5. At the first part of the Conference the Governments of the following thirty-five States were represented: Argentina, Austria, Belgium, Brazil, Canada, Ceylon, Chile, China, Denmark, Dominican Republic, Federal Republic of Germany, France, Holy See, India, Indonesia, Iraq, Israel, Italy, Japan, Liechtenstein, Luxembourg, Netherlands, Norway, Pakistan, Panama, Peru, Portugal, Spain, Sweden, Switzerland, Turkey, United Arab Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States, Yugoslavia.

6. The Governments of the following States were represented by observers: Finland, Greece.

7. At the second part of the Conference the Governments of the following thirty States were represented: Argentina, Austria, Belgium, Brazil, Canada, Ceylon, China, Denmark, Dominican Republic, Federal Republic of Germany, Finland, France, Holy See, Indonesia, Israel, Italy, Japan, Netherlands, Norway, Pakistan, Panama, Peru, Spain, Sweden, Switzerland, Turkey, United Arab Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States, Yugoslavia.

8. The Governments of the following States were represented by observers: Greece, Iraq.

9. At the first part of the Conference the following inter-governmental organizations were represented by observers:

Council of Europe
Intergovernmental Committee for European Migration
International Institute for the Unification of Private Law
League of Arab States

10. At the second part of the Conference the following inter-governmental organization was represented by an observer:

League of Arab States

11. At both parts of the Conference the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees was represented by an observer.

veau la Conférence à une date aussi rapprochée que possible pour lui permettre de poursuivre et d'achever ses travaux.»

4. Comme suite à cette résolution, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, après avoir consulté les États participants, a décidé de convoquer à nouveau la Conférence au Siège de l'Organisation des Nations Unies à New York le 15 août 1961. La Conférence s'est réunie au Siège de l'Organisation du 15 au 28 août 1961.

5. À la première partie de la Conférence, les gouvernements des trente-cinq États suivants étaient représentés: Argentine, Autriche, Belgique, Brésil, Canada, Ceylan, Chili, Chine, Danemark, Espagne, États-Unis d'Amérique, France, Inde, Indonésie, Irak, Israël, Italie, Japon, Liechtenstein, Luxembourg, Norvège, Pakistan, Panama, Pays-Bas, Pérou, Portugal, République arabe unie, République Dominicaine, République fédérale d'Allemagne, Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, Saint-Siège, Suède, Suisse, Turquie et Yougoslavie.

6. Les gouvernements des pays suivants étaient représentés par des observateurs: Finlande et Grèce.

7. À la deuxième partie de la Conférence, les gouvernements des trente États suivants étaient représentés: Argentine, Autriche, Belgique, Brésil, Canada, Ceylan, Chine, Danemark, Espagne, États-Unis d'Amérique, Finlande, France, Indonésie, Israël, Italie, Japon, Norvège, Pakistan, Panama, Pays-Bas, Pérou, République arabe unie, République Dominicaine, République fédérale d'Allemagne, Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, Saint-Siège, Suède, Suisse, Turquie et Yougoslavie.

8. Les gouvernements des pays suivants étaient représentés par des observateurs: Grèce et Irak.

9. À la première partie de la Conférence, les organisations intergouvernementales suivantes étaient représentées par des observateurs:

Conseil de l'Europe
Comité intergouvernemental pour les migrations européennes
Institut international pour l'unification du droit privé
Ligue des États arabes

10. À la deuxième partie de la Conférence, l'organisation intergouvernementale suivante était représentée par un observateur:

Ligue des États arabes

11. Aux deux parties de la Conférence, le Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés était représenté par un observateur.

Konferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt erneut einzuberufen, damit sie ihre Arbeit fortsetzen und abschließen kann."

4. Auf Grund dieser Entschliebung beschloß der Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Konsultierung der Teilnehmerstaaten, die Konferenz erneut zum 15. August 1961 am Sitz der Vereinten Nationen in New York einzuberufen. Die Konferenz tagte vom 15. bis zum 28. August 1961 am Sitz der Vereinten Nationen.

5. Im ersten Teil der Konferenz waren die Regierungen der folgenden fünfunddreißig Staaten vertreten: Argentinien, Belgien, Brasilien, Ceylon, Chile, China, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Dominikanische Republik, Frankreich, Heiliger Stuhl, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten.

6. Die Regierungen folgender Staaten waren durch Beobachter vertreten: Finnland, Griechenland.

7. Im zweiten Teil der Konferenz waren die Regierungen der folgenden dreißig Staaten vertreten: Argentinien, Belgien, Brasilien, Ceylon, China, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Heiliger Stuhl, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten.

8. Die Regierungen folgender Staaten waren durch Beobachter vertreten: Griechenland, Irak.

9. Im ersten Teil der Konferenz waren folgende zwischenstaatliche Organisationen durch Beobachter vertreten:

Europarat
Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung
Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts
Liga der Arabischen Staaten.

10. Im zweiten Teil der Konferenz war die folgende zwischenstaatliche Organisation durch einen Beobachter vertreten:

Liga der Arabischen Staaten

11. In beiden Teilen der Konferenz war das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch einen Beobachter vertreten.

12. At the first part of the Conference Mr. Knud Larsen (Denmark) was elected as President and Mr. Ichiro Kawasaki (Japan) and Mr. Humberto Calamari (Panama) as Vice-Presidents.

13. At the second part of the Conference none of these Officers of the Conference was present. The Conference accordingly elected Mr. Willem Riphagen (Netherlands) as President and Mr. Gilberto Amado (Brazil) and Mr. G. P. Malalasekera (Ceylon) as Vice-Presidents.

14. At the first part of the Conference the following Committees were set up:

Committee of the Whole

Chairman:

The President of the first part of the Conference

Vice-Chairmen:

The Vice-Presidents of the first part of the Conference

Drafting Committee

Members:

Representatives of the following States:

Argentina, Belgium, France, Israel, Panama, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Chairman (first part of the Conference):

Mr. Humberto Calamari (Panama)

(second part of the Conference):

Mr. Enrique Ros (Argentina)

15. At the second part of the Conference the Committee of the Whole did not meet.

16. At both parts of the Conference the President and Vice-Presidents, in accordance with rule 3 of the Rules of Procedure, examined the credentials of representatives and reported thereon to the Conference.

17. At the second part of the Conference a Working Group was set up, consisting of the President, who acted as Chairman, and representatives of Brazil, Canada, France, Israel, Norway, Switzerland, Turkey and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and of representatives of other States who desired to participate. Mr. Peter Harvey (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland) acted as Rapporteur of the Working Group.

18. At the first part of the Conference the Secretary-General of the United Nations was represented by Mr. Yuen-li Liang, Director of the Codification Division of the Office of Legal Affairs of the United Nations, who was also appointed Executive Secretary.

12. À la première partie de la Conférence, M. Knud Larsen (Danemark) a été élu Président et MM. Ichiro Kawasaki (Japon) et Humberto Calamari (Panama) ont été élus Vice-Présidents.

13. À la deuxième partie de la Conférence aucun de ces membres du bureau de la Conférence n'était présent. En conséquence, la Conférence a élu M. Willem Riphagen (Pays-Bas), Président, et MM. Gilberto Amado (Brésil) et G. P. Malalasekera (Ceylan) Vice-Présidents.

14. À la première partie de la Conférence les comités suivants ont été institués:

Comité plénier

Président:

Le Président de la première partie de la Conférence

Vice-Présidents:

Les Vice-Présidents de la première partie de la Conférence

Comité de rédaction

Membres:

Les représentants des États suivants:

Argentine, Belgique, France, Israël, Panama, Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord

Président (Première partie de la Conférence):

M. Humberto Calamari (Panama)

(Deuxième partie de la Conférence):

M. Enrique Ros (Argentine)

15. Le Comité plénier ne s'est pas réuni pendant la deuxième partie de la Conférence.

16. Aux deux parties de la Conférence, le Président et les Vice-Présidents, conformément à l'article 3 du règlement intérieur, ont examiné les pouvoirs des représentants et en ont rendu compte à la Conférence.

17. À la deuxième partie de la Conférence, un groupe de travail a été constitué, présidé par le Président de la Conférence et composé des représentants du Brésil, du Canada, de la France, d'Israël, de la Norvège, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, de la Suisse et de la Turquie, ainsi que des représentants des autres États qui désiraient y participer. M. Peter Harvey (Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord) a fait fonction de rapporteur pour le groupe de travail.

18. À la première partie de la Conférence, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies était représenté par M. Yuen-li Liang, Directeur de la division de la codification du service juridique de l'Organisation des Nations Unies, qui a été également nommé Secrétaire exécutif de la Conférence.

12. Im ersten Teil der Konferenz wurde Herr Knud Larsen (Dänemark) zum Präsidenten gewählt; Herr Ichiro Kawasaki (Japan) und Herr Humberto Calamari (Panama) wurden zu Vizepräsidenten gewählt.

13. Im zweiten Teil der Konferenz war keines dieser Präsidiumsmitglieder anwesend. Die Konferenz wählte daher Herrn Willem Riphagen (Niederlande) zum Präsidenten, Herrn Gilbert Amado (Brasilien) und Herrn G. P. Malalasekera (Ceylon) zu Vizepräsidenten.

14. Im ersten Teil der Konferenz wurden folgende Ausschüsse eingesetzt:

Gesamtausschuß

Vorsitzender:

Der Präsident des ersten Teiles der Konferenz

Stellvertretende Vorsitzende:

Die Vizepräsidenten des ersten Teiles der Konferenz

Redaktionsausschuß

Mitglieder:

Die Vertreter folgender Staaten:

Argentinien, Belgien, Frankreich, Israel, Panama, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vorsitzender (erster Teil der Konferenz):

Herr Humberto Calamari (Panama)

(zweiter Teil der Konferenz):

Herr Enrique Ros (Argentinien)

15. Im zweiten Teil der Konferenz trat der Gesamtausschuß der Konferenz nicht zusammen.

16. In beiden Teilen der Konferenz prüften der Präsident und die Vizepräsidenten nach Regel 3 der Geschäftsordnung die Vollmachten der Vertreter und erstatteten der Konferenz darüber Bericht.

17. Im zweiten Teil der Konferenz wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die aus dem als Vorsitzenden tätig werdenden Präsidenten und aus Vertretern Brasiliens, Frankreichs, Israels, Kanadas, Norwegens, der Schweiz, der Türkei und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie aus Vertretern anderer Staaten bestand, die teilzunehmen wünschten. Herr Peter Harvey (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) war als Berichterstatte der Arbeitsgruppe tätig.

18. Im ersten Teil der Konferenz war der Generalsekretär der Vereinten Nationen durch Herrn Yuen-li Liang, Direktor der Kodifikationsabteilung des Rechtsdienstes der Vereinten Nationen, vertreten, der auch zum Geschäftsführenden Sekretär ernannt wurde.

19. At the second part of the Conference the Secretary-General of the United Nations was represented by Mr. C. A. Stavropoulos, the Legal Counsel. Mr. Yuen-li Liang acted as Executive Secretary.

20. At the first part of the Conference it was decided that the Conference would take as the basis for its work the draft Convention on the Reduction of Future Statelessness, prepared by the International Law Commission. The first part of the Conference also had before it observations submitted by Governments on that draft Convention, a Memorandum with a Draft Convention on the Reduction of Statelessness submitted by Denmark, and preparatory documentation prepared by the Secretariat of the United Nations.

21. The second part of the Conference had before it, in addition to the documentation referred to above, observations submitted by Governments on deprivation of nationality, observations submitted by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, and further documentation prepared by the Secretariat of the United Nations.

22. On the basis of the deliberations, as recorded in the records of the Committee of the Whole and of the plenary meetings, the Conference prepared a Convention on the Reduction of Statelessness. The Convention, which is subject to ratification, was adopted by the Conference on 28 August 1961, and opened for signature from 30 August 1961 until 31 May 1962 at the United Nations Headquarters in New York. This Convention was also opened for accession and will be deposited in the archives of the United Nations.

23. In addition the Conference adopted the four resolutions which are annexed to this Final Act.

IN WITNESS WHEREOF the representatives have signed this Final Act.

DONE at New York this thirtieth day of August, one thousand nine hundred and sixty-one, in a single copy of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic and which shall be deposited in the archives of the United Nations, and certified copies of which shall be delivered by the Secretary-General of the United Nations to all Members of the United Nations and all non-member States invited to the Conference.

19. À la deuxième partie de la Conférence, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies était représenté par M. C. A. Stavropoulos, Conseiller juridique. M. Yuen-li Liang a été Secrétaire exécutif de la Conférence.

20. À la première partie de la Conférence, il a été décidé que la Conférence prendrait comme base de ses travaux le projet de convention sur la réduction du nombre des cas d'apatridie dans l'avenir, préparé par la Commission du droit international. La première partie de la Conférence était également saisie des observations présentées par les gouvernements au sujet du projet de convention, d'un mémorandum et d'un projet de convention sur la réduction du nombre de cas d'apatridie présenté par le Danemark et d'une documentation préparatoire établie par le Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies.

21. La deuxième partie de la Conférence était saisie, en plus des documents mentionnés ci-dessus, des observations présentées par les gouvernements sur la privation de nationalité, des observations du Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés et d'une documentation complémentaire établie par le Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies.

22. Sur la base de ses délibérations, telles qu'elles sont reproduites dans les comptes rendus du Comité plénier et des séances plénières, la Conférence a préparé une Convention sur la réduction des cas d'apatridie. Cette Convention, qui est soumise à ratification, a été adoptée par la Conférence le 28 août 1961 et ouverte à la signature du 30 août 1961 au 31 mai 1962 au Siège de l'Organisation des Nations Unies à New York. Cette Convention est également ouverte à l'adhésion et sera déposée aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

23. La Conférence a adopté également les quatre résolutions qui sont jointes en annexe au présent Acte final.

EN FOI DE QUOI les représentants ont signé le présent Acte final.

FAIT à New York le trente août mil neuf cent soixante et un en un seul exemplaire dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, qui sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies et dont des copies certifiées conformes seront transmises par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies à tous les États Membres de l'Organisation des Nations Unies ainsi qu'aux États non membres invités à la Conférence.

19. Im zweiten Teil der Konferenz wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen durch den Rechtsberater, Herrn C. A. Stavropoulos, vertreten. Herr Yuen-li Liang war als Geschäftsführender Sekretär tätig.

20. Im ersten Teil der Konferenz wurde beschlossen, ihrer Arbeit den von der Völkerrechtskommission vorbereiteten Entwurf eines Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit in der Zukunft zugrunde zu legen. Dem ersten Teil der Konferenz lagen ferner die Bemerkungen der Regierungen zu dem Übereinkommensentwurf, ein von Dänemark vorgelegtes Memorandum nebst Entwurf eines Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit und eine vom Sekretariat der Vereinten Nationen zusammengestellte vorbereitende Dokumentation vor.

21. Dem zweiten Teil der Konferenz lagen außer den obengenannten Dokumenten Bemerkungen der Regierungen über den Entzug der Staatsangehörigkeit, Bemerkungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und weitere vom Sekretariat der Vereinten Nationen zusammengestellte Unterlagen vor.

22. Auf Grund ihrer Beratungen, die in den Sitzungsberichten des Gesamtausschusses und der Plenarsitzungen wiedergegeben sind, erarbeitete die Konferenz ein Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit. Das Übereinkommen, das der Ratifikation bedarf, wurde von der Konferenz am 28. August 1961 angenommen und vom 30. August 1961 bis zum 31. Mai 1962 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt. Das Übereinkommen wurde auch zum Beitritt aufgelegt und wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.

23. Die Konferenz nahm ferner vier Entschlüsse an, die dieser Schlußakte beigelegt sind.

ZU URKUND DESSEN haben die Vertreter diese Schlußakte unterschrieben.

GESCHEHEN ZU NEW YORK am 30. August 1961 in einer Urschrift, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt; der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen zu der Konferenz eingeladenen Nichtmitgliedstaaten beglaubigte Abschriften.

Resolutions	Résolutions	EntschlieBungen
I	I	I.
The Conference	La Conférence	Die Konferenz
Recommends that persons who are stateless <i>de facto</i> should as far as possible be treated as stateless <i>de jure</i> to enable them to acquire an effective nationality.	Recommande que les individus qui sont apatrides de fait soient, dans toute la mesure du possible, traités comme des apatrides de droit, afin de leur permettre d'acquérir une nationalité effective.	empfiehlt, daß Personen, die de facto staatenlos sind, nach Möglichkeit auch als de jure-Staatenlose behandelt werden sollen, um ihnen den Erwerb einer wirksamen Staatsangehörigkeit zu eröffnen.
II	II	II.
The Conference	La Conférence	Die Konferenz
Resolves that for the purposes of paragraph 4 of Article 7 of the Convention the term "naturalized person" shall be interpreted as referring only to a person who has acquired nationality upon an application which the Contracting State concerned may in its discretion refuse.	Reconnait qu'aux fins du paragraphe 4 de l'article 7 de la Convention l'expression «individu naturalisé» sera interprétée comme visant l'individu qui a acquis une nationalité uniquement à la suite d'une demande que l'État contractant intéressé a la faculté de rejeter.	erkennt an, daß für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 des Übereinkommens der Ausdruck „eingebürgerte Person“ so auszulegen ist, daß er sich nur auf eine Person bezieht, die eine Staatsangehörigkeit auf Grund eines Antrags erworben hat, den der betreffende Vertragsstaat nach freiem Ermessen ablehnen kann.
III	III	III.
The Conference	La Conférence	Die Konferenz
Recommends Contracting States making the retention of nationality by their nationals abroad subject to a declaration or registration to take all possible steps to ensure that such persons are informed in time of the formalities and time-limits to be observed if they are to retain their nationality.	Recommande aux États contractants qui subordonneraient la conservation de la nationalité des individus se trouvant à l'étranger à une déclaration ou immatriculation de faire, autant que possible, en sorte que les intéressés soient informés à temps des délais et formes exigés pour la conservation de leur nationalité.	empfiehlt den Vertragsstaaten, welche die Erhaltung der Staatsangehörigkeit ihrer im Ausland weilenden Staatsangehörigen von einer Erklärung oder Eintragung abhängig machen, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß die Betreffenden rechtzeitig über die Förmlichkeiten und Fristen unterrichtet werden, die sie einzuhalten haben, um sich ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten.
IV	IV	IV
The Conference	La Conférence	Die Konferenz
Resolves that for the purposes of the Convention the term "convicted" shall mean "convicted by a final judgement of a court of competent jurisdiction".	Reconnait qu'aux fins de la Convention les mots «déclaré coupable» signifient «condamné par une décision judiciaire passée en force de chose jugée».	erkennt an, daß für die Zwecke des Übereinkommens der Ausdruck „für schuldig befunden“ bedeutet: „verurteilt durch ein rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts“.

Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit

Convention tendant à réduire le nombre des cas d'apatridie

(Übersetzung)

Les États signataires de la présente Convention, membres de la Commission Internationale de l'État Civil, désireux de réduire le nombre des cas d'apatridie,

sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1^{er}

L'enfant dont la mère a la nationalité d'un État contractant acquiert à la naissance la nationalité de celle-ci au cas où il eût été apatride.

Toutefois, lorsque la filiation maternelle ne prend effet en matière de nationalité qu'au jour où elle est établie, l'enfant mineur acquiert à ce jour la nationalité de sa mère.

Article 2

Pour l'application de l'article précédent, l'enfant né d'un père ayant la qualité de réfugié est considéré comme ne possédant pas la nationalité de celui-ci.

Article 3

Les dispositions des articles précédents s'appliquent dans chaque État contractant aux enfants nés après l'entrée en vigueur de la Convention dans cet État ou encore mineurs à cette date.

Article 4

Lors de la signature, de la notification prévue à l'article 6 ou de l'adhésion, chaque État contractant pourra déclarer qu'il se réserve le droit:

- a) de limiter l'application des articles précédents aux enfants nés sur le territoire d'un État contractant;
- b) de ne pas appliquer l'article 2;
- c) de n'appliquer l'article 2 que lorsque le père est reconnu comme réfugié sur son territoire.

Les réserves prévues au précédent alinéa pourront être retirées totalement ou partiellement à tout moment par simple notification au Conseil Fédéral Suisse.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera les États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil de toute réserve formulée ou retirée en application du présent article.

Article 5

La Convention ne met pas obstacle à l'application des conventions internationales ou des règles de droit interne plus favorables à l'attribution à l'enfant de la nationalité de sa mère.

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, Mitglieder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen — in dem Wunsch, die Fälle von Staatenlosigkeit zu verringern —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, erwirbt durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos wäre.

Wird jedoch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit die mütterliche Abstammung erst an dem Tag wirksam, an dem sie festgestellt ist, so erwirbt das minderjährige Kind an diesem Tag die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Artikel 2

Für die Anwendung des Artikels 1 gilt die Annahme, daß ein Kind, dessen Vater die Rechtsstellung als Flüchtling hat, nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt.

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 finden in jedem Vertragsstaat auf Kinder Anwendung, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diesen Staat geboren werden oder die zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig sind.

Artikel 4

Bei der Unterzeichnung, bei der in Artikel 6 vorgesehenen Notifikation oder beim Beitritt kann jeder Vertragsstaat erklären, daß er sich das Recht vorbehält,

- a) die Anwendung der Artikel 1 bis 3 auf Kinder zu beschränken, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats geboren sind;
- b) Artikel 2 nicht anzuwenden;
- c) Artikel 2 nur anzuwenden, wenn der Vater in seinem Hoheitsgebiet als Flüchtling anerkannt ist.

Vorbehalte nach Absatz 1 können jederzeit durch einfache Notifikation an den Schweizerischen Bundesrat ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Schweizerische Bundesrat setzt die Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von jedem in Anwendung dieses Artikels angebrachten oder widerrufenen Vorbehalt in Kenntnis.

Artikel 5

Das Übereinkommen steht der Anwendung internationaler Übereinkünfte oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften nicht entgegen, die für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Mutter durch das Kind günstiger sind.

Article 6

Les États signataires notifieront au Conseil Fédéral Suisse l'accomplissement des procédures requises pour rendre applicable sur leur territoire la présente Convention.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera les États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil de toute notification au sens de l'alinéa précédent.

Article 7

La présente Convention entrera en vigueur à compter du trentième jour suivant la date du dépôt de la deuxième notification au sens de l'article 6 et prendra, dès lors, effet entre deux États ayant accompli cette formalité.

Pour chaque État, accomplissant postérieurement la formalité prévue à l'article précédent, la présente Convention prendra effet à compter du trentième jour suivant la date du dépôt de sa notification.

Article 8

La présente Convention s'applique de plein droit sur toute l'étendue du territoire métropolitain de chaque État contractant.

Tout État pourra, lors de la signature, de la notification, de l'adhésion ou ultérieurement, déclarer par notification adressée au Conseil Fédéral Suisse que les dispositions de la présente Convention seront applicables à l'un ou plusieurs de ses territoires extra-métropolitains, des États ou des territoires dont il assume la responsabilité internationale. Le Conseil Fédéral Suisse avisera de cette dernière notification chacun des États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil. Les dispositions de la présente Convention deviendront applicables dans les États ou les territoires désignés dans la notification le sixtième jour suivant la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu ladite notification.

Tout État qui a fait une déclaration, conformément aux dispositions de l'alinéa 2 du présent article, pourra, par la suite, déclarer à tout moment par notification adressée au Conseil Fédéral Suisse, que la présente Convention cessera d'être applicable à l'un ou à plusieurs des États ou territoires désignés dans la déclaration.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera de la nouvelle notification chacun des États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil.

La Convention cessera d'être applicable à l'État ou au territoire visé, le sixtième jour suivant la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu ladite notification.

Article 9

Tout État membre du Conseil de l'Europe ou de la Commission Internationale de l'État Civil, ainsi que tout État lié par la Convention internationale relative au statut des Réfugiés signée à Genève le 28 juillet 1951 ou par le Protocole relatif au statut des Réfugiés du 31 janvier 1967, pourra adhérer à la présente Convention. L'acte d'adhésion sera déposé auprès du Conseil Fédéral Suisse. Celui-ci avisera chacun des États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil de tout dépôt d'acte d'adhésion. La Convention entrera en vigueur, pour l'État adhérent,

Artikel 6

Die Unterzeichnerstaaten notifizieren dem Schweizerischen Bundesrat den Abschluß des Verfahrens, das für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist.

Der Schweizerische Bundesrat setzt die Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von jeder Notifikation im Sinne des Absatzes 1 in Kenntnis.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiten Notifikation im Sinne des Artikels 6 in Kraft; es wird von diesem Zeitpunkt an für die beiden Staaten wirksam, die diese Förmlichkeit erfüllt haben.

Für jeden Staat, der die in Artikel 6 vorgesehene Förmlichkeit später erfüllt, wird dieses Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Notifikation wirksam.

Artikel 8

Dieses Übereinkommen gilt ohne weiteres für das gesamte Mutterland jedes Vertragsstaats.

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Notifikation, dem Beitritt oder später durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auf eines oder mehrere seiner Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlandes oder auf Staaten oder Hoheitsgebiete anzuwenden ist, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von einer solchen Notifikation in Kenntnis. In den in der Notifikation bezeichneten Staaten oder Hoheitsgebieten wird dieses Übereinkommen am sechzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat anwendbar.

Hat ein Staat eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben, so kann er später jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auf bestimmte in der Erklärung bezeichnete Staaten oder Hoheitsgebiete nicht mehr anzuwenden ist.

Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von der neuen Notifikation in Kenntnis.

Für den betreffenden Staat oder das betreffende Hoheitsgebiet ist das Übereinkommen mit dem sechzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat nicht mehr anwendbar.

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat des Europarats oder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen sowie jeder Staat, der durch das am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichnete internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gebunden ist, kann diesem Übereinkommen beitreten. Die Beitrittsurkunde wird beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt. Dieser setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von der Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde

le trentième jour suivant la date de dépôt de l'acte d'adhésion.

Le dépôt de l'acte d'adhésion ne pourra avoir lieu qu'après l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Article 10

La présente Convention demeurera en vigueur sans limitation de durée. Chacun des États contractants aura toutefois la faculté de la dénoncer en tout temps au moyen d'une notification adressée par écrit au Conseil Fédéral Suisse, qui en informera les autres États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil.

Cette faculté de dénonciation ne pourra exercée avant l'expiration d'un délai d'un an à compter de la notification prévue à l'article 6 ou de l'adhésion.

La dénonciation produira effet à compter d'un délai de six mois après la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu la notification prévue à l'alinéa premier du présent article.

EN FOI DE QUOI les représentants soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Berne, le treize septembre mil neuf cent soixante-treize, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil Fédéral Suisse et dont une copie certifiée conforme sera remise par la voie diplomatique à chacun des États contractants et au Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil.

in Kenntnis. Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Eine Beitrittsurkunde kann erst hinterlegt werden, nachdem das Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 10

Dieses Übereinkommen gilt für unbegrenzte Zeit. Jeder Vertragsstaat kann es aber jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; dieser setzt die anderen Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen davon in Kenntnis.

Dieses Kündigungsrecht kann erst nach Ablauf eines Jahres ausgeübt werden, vom Tag der in Artikel 6 vorgesehenen Notifikation oder des Beitritts an gerechnet.

Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem die in Absatz 1 vorgesehene Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat eingegangen ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bern am 13. September 1973 in einer Urschrift, die im Schweizerischen Bundesarchiv hinterlegt wird; jedem Vertragsstaat und dem Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen wird auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Denkschrift zu den Übereinkommen

I. Allgemeines

Die Entstehung von Staatenlosigkeit

1. Staatenlosigkeit ist eine Erscheinung, die so alt ist wie der Begriff der Staatsangehörigkeit selbst. Nach dem Völkerrecht der Staatsangehörigkeit ist eine Person staatenlos, wenn kein Staat sie nach seinem innerstaatlichen Recht als eigenen Staatsangehörigen ansieht. Da die Regelung der Staatsangehörigkeit zum nationalen Zuständigkeitsbereich der Staaten gehört, zu der sogenannten „*domaine réservé*“, und eine internationale Vereinbarung fehlt, die den Erwerb oder den Verlust der Staatsangehörigkeit regelt, kann sich aus dem Zusammenreffen der Rechtsordnungen mit unterschiedlichen einzelstaatlichen Staatsangehörigkeitsnormen ergeben, daß bestimmte Personen vom Mechanismus dieser Regeln so erfaßt werden, daß sie etwa Staatenlose bereits durch Geburt werden oder die zunächst erworbene Staatsangehörigkeit verlieren, ohne eine andere zu erwerben.

2. Während die sich aus der Nichtübereinstimmung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen der Einzelstaaten ergebende Staatenlosigkeit keinen nennenswerten Umfang erreicht, sind durch die beiden Weltkriege, die damit zusammenhängenden Gebietsveränderungen und nachfolgenden politischen Umwälzungen Millionen Menschen staatenlos geworden. Hier sei nur erinnert an die Ausbürgerung der aus Rußland geflüchteten Gegner des Bolschewismus durch die sowjetisch-russischen Dekrete von 1921 und 1924 oder die Zwangsausbürgerung der Gegner des Nationalsozialismus und Juden durch das Deutsche Reich, insbesondere durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 722). Seitdem ist die Staatenlosigkeit ernsthaft zu einem Problem geworden, dem durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht mehr begegnet werden kann. Deshalb erscheint es notwendig, die Lösung auf breiterer Grundlage durch internationale Vereinbarungen anzustreben und diesen eine Form zu geben, die es möglichst vielen Staaten gestattet, sich ihnen anzuschließen.

Bestrebungen zur Eindämmung von Staatenlosigkeit

3. Wenn auch die Völkerrechtslehre zunehmend darauf hinweist, daß die willkürliche Entziehung der Staatsangehörigkeit als Strafmaßnahme, sei es durch Einzelakt gegenüber einer mißliebigen Person oder durch Kollektivmaßnahmen gegenüber ganzen Personengruppen, gegen das auch im Völkerrecht geltende Willkürverbot verstoße und der ausbürgende Staat damit die völkerrechtlichen Grenzen des ihm zustehenden Ermessens überschreite, gibt es nach überwiegender Auffassung doch noch keine allgemeine völkerrechtliche Verbotsregel. Arti-

kel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (vgl. Anhang zu dieser Denkschrift), wonach niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden darf, wird lediglich der Charakter eines Programmsatzes beigemessen, in dem sich eine, wenn auch ernstzunehmende Entwicklungstendenz des Völkerrechts widerspiegeln. Es bleibt daher nur der Ausweg, die Staaten durch internationales Vertragsrecht auf den Ausschluß künftiger Staatenlosigkeit zu verpflichten.

Das Haager Abkommen vom 12. April 1930

4. Versuche zur Ausschaltung oder Verminderung der Staatenlosigkeit sind schon frühzeitig unternommen worden. Das auf Veranlassung des Völkerbundes geschlossene Haager Abkommen über einzelne, aus mangelnder Übereinstimmung der Staatsangehörigkeitsgesetze sich ergebende Fragen vom 12. April 1930 war ein erster Schritt in diese Richtung. Zwar war sein Hauptziel darauf gerichtet, Mehrstaatigkeit und Staatenlosigkeit als Folge abweichender Staatengesetzgebung zu vermeiden. Wie gering die Konferenz selbst die Verwirklichung der Zielsetzung — vgl. die in der Präambel u. a. geforderte „gänzliche Beseitigung der Staatenlosigkeit“ — eingeschätzt hat, ergibt sich aus der großen Zahl der Empfehlungen in der Schlußakte, wonach es u. a. die Konferenz „einmütig für dringend erwünscht hält, daß sich die Staaten bei der freien Ausübung des Rechts zur Regelung ihrer Staatsangehörigkeit bemühen, die Fälle der Staatenlosigkeit soweit als möglich zu vermindern“. Immerhin wurde ein Anfang gemacht. Nach einem Protokoll zu diesem Abkommen über einen Sonderfall von Staatenlosigkeit soll ein Kind, dessen Vater staatenlos ist, die Staatsangehörigkeit des Geburtsstaates erwerben, sofern die Mutter sie besitzt. Das Abkommen enthält ferner Vorschriften, die die Gefahr einschränken sollen, daß jemand, der von der Möglichkeit der Entlassung Gebrauch macht, staatenlos wird. Andere Bestimmungen sollen verhindern, daß die Frau infolge der Eheschließung staatenlos wird.

Dem Haager Abkommen haben sich jedoch nur eine kleine Zahl von Staaten angeschlossen, so daß seine Bedeutung gering geblieben ist. Das Deutsche Reich und die meisten anderen europäischen Staaten haben es zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

Zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 (Vereinte Nationen)

5. Die Arbeiten des Völkerbundes über die Vermeidung von Staatenlosigkeit wurden von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zu einem frühen Zeitpunkt wieder aufgenommen. Sie führten zu der Ausarbeitung eines Übereinkommensentwurfs über die Ausschaltung künftiger Staatenlosigkeit und eines Übereinkommensent-

wurfs über die Verminderung der Staatenlosigkeit. Auch der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen nahm schon am 11. August 1950 eine Entschließung (Resolution Nr. 319 B III [IX]) an, die Empfehlungen an die Staaten für die Verminderung der Staatenlosigkeit enthält.

6. Die von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen überarbeiteten Entwürfe wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer Vollversammlung am 4. Dezember 1954 zur Kenntnis genommen und es wurde eine Entschließung (Resolution Nr. 896 [IX]) verabschiedet, mit der der Generalsekretär beauftragt wurde, eine internationale Bevollmächtigten-Konferenz einzuberufen, die die Entwürfe der Völkerrechtskommission erörtern sollte. Diese vom 24. März bis 17. April 1959 in Genf abgehaltene Konferenz nahm den Entwurf der Kommission zur Verminderung der Staatenlosigkeit weitgehend an. Die Konferenz wurde vom 15. bis 28. August 1961 in New York fortgesetzt und führte zur Annahme des vorliegenden Übereinkommens, das zur Unterzeichnung am Sitz der Vereinten Nationen vom 30. August 1961 bis 31. Mai 1962 aufgelegt wurde. Auf die Schlußakte wird Bezug genommen.

Von einer Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wurde Abstand genommen, weil das damals geltende deutsche Staatsangehörigkeitsrecht dem Übereinkommen nicht voll entsprach und in Vorbereitung befindliche Änderungsgesetze abgewartet werden sollten. Nach Artikel 16 Abs. 4 des Übereinkommens ist es aber möglich, ihm auch nachträglich noch beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Inzwischen haben sechs Staaten: Australien, Großbritannien, Irland, Norwegen, Österreich und Schweden das Übereinkommen ratifiziert oder sind ihm beigetreten. Die Beitrittsurkunde Australiens ist am 13. Dezember 1973 hinterlegt worden und das Übereinkommen gemäß Artikel 18 Abs. 1 am 13. Dezember 1975 in Kraft getreten.

7. Das Übereinkommen kann nicht isoliert, sondern muß im Zusammenhang mit den Bemühungen der Vereinten Nationen gesehen werden, die sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen schon sehr früh entschlossen haben, durch Konventionen den rechtlichen, politischen und administrativen Schutz der Flüchtlinge und Staatenlosen in ihren Aufnahmestaaten zu sichern. Hinzuweisen ist hier neben Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach jeder Mensch das Recht auf eine Staatsangehörigkeit besitzt, deren er nicht willkürlich beraubt werden darf, auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist (Flüchtlingskonvention, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559). Die dort getroffene Regelung, die die Vertragsstaaten verpflichtet, Flüchtlinge weitgehend den eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen, dient dem Bestre-

ben zur Milderung der sich aus Staatenlosigkeit ergebenden Härten und zur Gewährung von Rechtsschutz an Flüchtlinge. Diesem Ziel dient auch das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, dem sich die Bundesrepublik Deutschland inzwischen angeschlossen hat (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 473). Während die genannten Übereinkommen vor allem die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen verbessern helfen, ist es das Ziel des vorliegenden Übereinkommens, den Eintritt zukünftiger Staatenlosigkeit nach Möglichkeit zu verringern und bereits eingetretene Staatenlosigkeit zu beseitigen. Ein der Staatenkonferenz während der Beratungen 1959 in Genf ebenfalls zugeleiteter Entwurf, der die völlige Abschaffung der Staatenlosigkeit vorsah, wurde von den Delegationen der beteiligten Staaten nicht gutgeheißen. Der Entwurf sah vor, daß nach dem Jus-soli-Prinzip jede Person, die anderenfalls staatenlos werden würde, die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes erwerben sollte, und daß keine Staatenlosigkeit durch Ausbürgerung geschaffen werden dürfe. Der Entwurf wurde aber nicht weiterverfolgt, da es als aussichtslos angesehen wurde, daß sich die Staaten für ihre innerstaatliche Regelungsbefugnis soweit binden würden. Einvernehmen konnte daher lediglich hinsichtlich des jetzt vorliegenden Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit erzielt werden.

8. Das Übereinkommen sieht im wesentlichen vor:

1. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an die auf dem eigenen Hoheitsgebiet staatenlos Geborenen oder an nicht im eigenen Hoheitsgebiet Geborene, wenn ein Elternteil Staatsangehöriger des Vertragsstaates ist;
2. die Beschneidung der Entziehungsmöglichkeiten durch Zulassung nur weniger und fest abgegrenzter Tatbestände.

9. Die Bundesrepublik Deutschland hat zur Erreichung der mit dem Übereinkommen angestrebten Ziele schon erhebliche Vorleistungen erbracht und — verglichen mit dem Übereinkommen — im innerstaatlichen Recht zum Teil günstigere Regelungen getroffen, die auch nach der Übernahme des Übereinkommens erhalten bleiben. Das geltende deutsche Staatsangehörigkeitsrecht

- läßt jedem Kinde eines deutschen Elternteils (Vater oder Mutter) die deutsche Staatsangehörigkeit zukommen (§§ 4, 10 RuStAG);
- verbietet ausnahmslos die Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG);
- schützt jeden deutschen Staatsangehörigen davor, die Staatsangehörigkeit zu verlieren, wenn er dadurch gegen seinen Willen staatenlos würde (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG);
- stellt die in Deutschland aufgenommenen Vertriebenen oder Flüchtlinge deutscher Volkszugehörigkeit den eigenen Staatsangehörigen gleich und bewahrt sie vor völkerrechtlicher Schutzlosigkeit (Art. 116 Abs. 1 GG);

- gibt jedem früheren deutschen Staatsangehörigen, dem aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit unrechtmäßig entzogen wurde, unbeschadet der Nichtigkeit der Ausbürgerungen nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 — RGBI I S. 722 — (BVerfGE 23, 98 ff.), und jedem deutschen Volkszugehörigen, dem aus solchen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit vorenthalten worden ist, das Recht auf die deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 2 GG; §§ 11, 12 des 1. StARegG).

Das geltende innerstaatliche Recht entspricht jedoch noch nicht oder widerspricht dem Übereinkommen insofern noch als es

- an einem Rechtsanspruch für die im Hoheitsgebiet geborenen und staatenlos werdenden Personen auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit fehlt;
- das gewollte Ausscheiden aus der deutschen Staatsangehörigkeit (Entlassung) auch dann zuläßt, wenn es zu Staatenlosigkeit führt (§§ 17 bis 24 RuStAG);
- in bestimmten Fällen Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG noch staatenlos werden läßt (§§ 6, 7 des 1. StARegG).

Insoweit sind deshalb noch entsprechende Änderungen des innerstaatlichen Rechts vorzusehen.

10. Neben dem Übereinkommen hat die Konferenz mit der Schlußakte noch vier Entschließungen angenommen. Die erste dieser Entschließungen empfiehlt, daß Personen, die de-facto-staatenlos sind, hinsichtlich des Erwerbs einer Staatsangehörigkeit soweit wie möglich denjenigen Personen gleichbehandelt werden, die de-jure-staatenlos sind.

Zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 (Internationale Kommission für das Zivilstandswesen)

11. Zusätzlich zu den Bemühungen der Vereinten Nationen, Staatenlosigkeit zu vermindern, hat die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) ein Übereinkommen zur Verringerung bestimmter Fälle von Staatenlosigkeit ausgearbeitet. Das Übereinkommen ist am 6. September 1972 von der Generalversammlung in Brüssel angenommen und von der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz und der Türkei am 13. September 1973 in Bern gezeichnet und bisher nur von der Türkei ratifiziert worden. Es tritt am dreißigsten Tage nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde in Kraft. Das Übereinkommen regelt folgende Fälle:

1. Ein Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzt, soll durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erwerben, wenn es staatenlos wäre.
2. Für die Anwendung dieses Grundsatzes gilt die Annahme, daß ein Kind, dessen Vater die Rechtsstellung als Flüchtling hat, nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt.

Da nach § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes i.d.F. des RuStAAndG 1974 jedes Kind eines deutschen Elternteils die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erwirbt, ist dem ersten Grundsatz durch unser Staatsangehörigkeitsrecht bereits Rechnung getragen. Die Anwendung des Artikels 2 des Übereinkommens vom 13. September 1973 begegnet aus Gründen der Rechtssicherheit Bedenken. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher von der Möglichkeit eines Vorbehalts insoweit bei der Unterzeichnung des Übereinkommens Gebrauch gemacht.

II. Besonderes

A. Zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961

Maßnahmen zur Verleihung der Staatsangehörigkeit

Zu Artikel 1:

Erwerb der Staatsangehörigkeit für im eigenen Hoheitsgebiet geborene Personen

12. Artikel 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, jeder in ihrem Hoheitsgebiet geborenen Person, die mit der Geburt keine Staatsangehörigkeit erwirbt und staatenlos wird, ihre eigene Staatsangehörigkeit zu verleihen.

Die Entscheidung darüber, ob die Staatsangehörigkeit

- zur Verhinderung von Staatenlosigkeit kraft Gesetzes mit der Geburt oder

- zur Beseitigung eingetretener Staatenlosigkeit durch besonderen staatlichen Akt zu einem späteren Zeitpunkt als der Geburt oder ausnahmsweise rückwirkend auf die Geburt

gewährt wird, trifft jeder Vertragsstaat selbst nach den sein innerstaatliches Staatsangehörigkeitsrecht beherrschenden Grundsätzen (Absatz 1). Den Vertragsstaaten ist jedoch keine Wahlmöglichkeit gegeben und kein Rückgriff auf ihr eigenes Staatsangehörigkeitsrecht erlaubt, wenn ein in ihrem Hoheitsgebiet geborenes eheliches Kind staatenlos würde, weil es aus einer gemischt-nationalen Ehe stammt und weder durch Abstammung von seinem ausländischen Vater oder seiner inländischen Mutter noch auf Grund der Geburt im Vertragsgebiet kraft Gesetzes eine Staatsangehörigkeit erlangt (Absatz 3).

Für die Bundesrepublik Deutschland kommt aus grundsätzlichen Erwägungen die Übernahme des reinen Jus-soli-Prinzips nicht in Betracht. Die auf diesem Grundsatz beruhende Lösung des antragslosen Erwerbs der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes mit der Geburt (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) scheidet deshalb aus. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es auch nicht zweckmäßig, zu einem nach der Geburt liegenden Zeitpunkt den Erwerb der Staatsangehörigkeit automatisch eintreten oder diesen Erwerb etwa auf den Zeitpunkt der Geburt zurückwirken zu lassen (Artikel 1 Abs. 1 Satz 3).

13. Der Systematik des innerstaatlichen Staatsangehörigkeitsrechts entsprechend entscheidet sich das Ausführungsgesetz daher für die Möglichkeit

der Verleihung durch einen antragsgebundenen (willensabhängigen) staatlichen Einzelakt (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) und bestimmt als Form dafür die Einbürgerung. Auf die Einbürgerung besteht ein Rechtsanspruch, der jedoch davon abhängig gemacht werden kann, daß eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen, die zu der Tatsache der Geburt im eigenen Hoheitsgebiet hinzukommen müssen, erfüllt werden. Danach kann verlangt werden, daß der Antragsteller

1. seinen Anspruch innerhalb einer bestimmten Frist, die der jeweilige Vertragsstaat festsetzt, geltend macht;
2. im Hoheitsgebiet des die Staatsangehörigkeit verleihenden Staates seit einem vom jeweiligen Vertragsstaat festgesetzten Zeitraum seinen dauernden Aufenthalt hat;
3. nicht mit Strafen bestimmter Art belegt worden ist;
4. seit seiner Geburt ständig staatenlos gewesen ist.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs darf nicht später als mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen und nicht vor der Vollendung des 21. Lebensjahres enden. Dem Anspruchsberechtigten muß zudem wenigstens ein Jahr zur Verfügung stehen, selbständig darüber zu entscheiden, ob er sein Recht auszuüben wünscht. Da die Rechtsverhältnisse der betroffenen Staatenlosen insoweit nach deutschem Recht zu beurteilen sind (Artikel 29 EGBGB), haben die Berechtigten für die Geltendmachung des Anspruchs auf die deutsche Staatsangehörigkeit eine eigene Überlegungsfrist von drei Jahren.

Als Aufenthaltsdauer darf eine Gesamtzeit bis zu zehn Jahren gefordert werden. Außerdem kann verlangt werden, daß von der Aufenthaltszeit der Einbürgerung eine ununterbrochene Ansässigkeit bis zu fünf Jahren vorausgeht.

Strafrechtliche Verurteilungen können den Ausschluß der Einbürgerung begründen, wenn sie wegen Verletzung der staatlichen Sicherheit, wobei das Strafmaß keine Rolle spielt, oder wegen einer kriminellen Straftat mit einem Strafmaß von fünf Jahren oder mehr erfolgt sind.

Die Staatenlosigkeit muß seit der Geburt ununterbrochen bestehen. Auf diese Anspruchsbeschränkung hat in den das Übereinkommen vorbereitenden Staatenkonferenzen vor allem die Bundesrepublik Deutschland hingewirkt, um zu vermeiden, daß Ausbürgerungsmaßnahmen der ausländischen Heimatstaaten der Betroffenen für die Aufenthaltsstaaten einen Einbürgerungszwang auslösen. Dabei ist sie von der Schweiz und Österreich unterstützt worden, deren Staatsangehörigkeitsrechte — wie das deutsche Recht — vom Abstammungsgrundsatz beherrscht sind und schon weitgehend Schutz vor Staatenlosigkeit gewährleisten.

Bei der Beratung der Konventionsentwürfe durch die Staatenkonferenzen ist auch der den Verleihungsanspruch begründende Aufenthalt erörtert worden. Danach ist davon auszugehen, daß der dauernde Aufenthalt ein gegenseitiges Ver-

trauensverhältnis kennzeichnet, das auf rechtmäßigem Handeln beruht. Mit dem erlaubten Aufenthalt werden persönlich enge Beziehungen geschaffen, die besondere Bindungen erzeugen. Die Einbeziehung in den Kreis der eigenen Wohnbevölkerung bewirkt, daß der Aufenthaltsstaat für den Betroffenen praktisch schon zur Heimat geworden ist. Dieses Verhältnis verlangt mithin mehr als bloße Anwesenheit; es ist nicht allein auf rein tatsächliche Merkmale beschränkt. Unrechtmäßiges Handeln vermag deshalb die Verpflichtung zur Verleihung der Staatsangehörigkeit auf Grund des Übereinkommens nicht auszulösen; die Vergünstigungen aus dem Übereinkommen werden somit Personen nicht gewährt, die sich illegal im Vertragsgebiet aufhalten. Die Verhandlungen der Staatenkonferenzen haben gezeigt, daß keiner der beteiligten Staaten bereit gewesen wäre, die mit einem Verleihungsanspruch verbundene Einschränkung seiner Einbürgerungshoheit hinzunehmen, wenn sie ihm auch durch widerrechtliches Handeln eines Begünstigten aufgezwungen werden könnte. Bei der Anwendung des Übereinkommens kann hinsichtlich der Auslegung des Begriffs des dauernden Aufenthalts deshalb nicht auf den Niederlassungsbegriff des innerstaatlichen Einbürgerungsrechts, zum Beispiel in §§ 8, 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, zurückgegriffen werden. Dem stünde die Auslegung entgegen, die der Niederlassungsbegriff durch die Rechtsprechung erfahren hat, der zufolge er nur auf tatsächliche Merkmale abstellt und einen erlaubten Aufenthalt nicht voraussetzt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1975 — BVerwG I C 40.71). Die bei der Entscheidung über eine Einbürgerung im Ermessenswege noch mögliche Berücksichtigung des rechtswidrigen Verhaltens zuungunsten des Einbürgerungsbewerbers wäre bei Anspruchseinbürgerungen jedenfalls nicht gegeben, wenn die das Recht auf Verleihung der Staatsangehörigkeit begründende Aufenthaltsvoraussetzung des Übereinkommens der Niederlassungsvoraussetzung des innerstaatlichen Einbürgerungsrechts gleichbeurteilt werden müßte.

Der Tatbestand der Geburt im eigenen Hoheitsgebiet ist auch erfüllt, wenn das Kind an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges des Vertragsstaates geboren ist, weil in diesem Falle nach Artikel 3 die Geburt als im Hoheitsgebiet eingetreten gilt.

Der Anspruch auf Erwerb der Staatsangehörigkeit nach Artikel 1 Abs. 1 Buchst. b steht gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens auch denjenigen Betroffenen zu, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens geboren sind.

14. Die Verpflichtungen des Übereinkommens bringen für die Bundesrepublik Deutschland wesentliche Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts mit sich. Die Voraussetzungen, von denen in der Bundesrepublik Deutschland der Einbürgerungsanspruch der in Deutschland geborenen Staatenlosen künftig abhängen soll, werden durch das Ausführungsgesetz geregelt. Danach ist einem Einbürgerungsbegehren zu entsprechen, wenn der Antragsteller im Geltungsbereich des Ausführungsgesetzes oder an Bord eines Schiffes, das die Bundesflagge

der Bundesrepublik Deutschland zu führen berechtigt ist, oder in einem Luftfahrzeug, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt, geboren und seit der Geburt staatenlos ist, er den Antrag in dem Zeitraum zwischen der Geburt und der Vollendung des 21. Lebensjahres stellt und sich beim Vollzug der Einbürgerung seit fünf Jahren im Geltungsbereich des Gesetzes aufhält. Der Anspruch ist jedoch ausgeschlossen bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr (Artikel 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes). Diese Regelung ist dadurch, daß sie für die gesamte Zeit bis zur Beendigung des 21. Lebensjahres die Antragsfrist gewährt, auf eine mehr als fünfjährige Aufenthaltsdauer — die bis zu zehn Jahren ausgedehnt werden dürfte — verzichtet und von einer absoluten Ausschlußklausel für die Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen absieht, günstiger als die Einschränkungen, die nach dem Übereinkommen zulässig wären.

15. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten darüber hinaus zu besonderen Vergünstigungen für in ihrem Hoheitsgebiet geborene Kinder, die von eigenen Staatsangehörigen abstammen (Artikel 1 Abs. 3 bis 5).

16. Den ehelichen Kindern staatsangehöriger Mütter muß zur Verhinderung sonst für sie eintretender Staatenlosigkeit mit der Geburt die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates ohne jede Einschränkung gewährt werden (Artikel 1 Abs. 3). Diese Verpflichtung gilt für jeden Vertragsstaat ohne Rücksicht darauf, welchem staatsangehörigkeitsrechtlichen Grundsatz das innerstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht sonst folgt. Im innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland ist dieser Forderung bisher schon Genüge getan. § 4 Abs. 1 RuStAG in der auf Grund des RuStAÄndG 1963 bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung sah bereits den Erwerb der Staatsangehörigkeit für diejenigen Kinder deutscher Mütter vor, die sonst staatenlos geworden wären; in der auf Grund des RuStAÄndG 1974 seit dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung vermittelt diese Vorschrift schließlich jedem ehelichen Kinde eines deutschen Elternteils die Staatsangehörigkeit. § 4 Abs. 1 RuStAG ist für die Betroffenen günstiger, weil diese Vorschrift über die Verpflichtung aus Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens sowohl zeitlich als auch sachlich hinausgeht. Die Regelung des § 4 Abs. 1 RuStAG ist schon vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland wirksam gewesen und unterscheidet nicht zwischen der Abstammung von Vater oder Mutter oder nach dem Geburtsort.

17. Besondere Rücksicht verlangt das Übereinkommen schließlich noch für Kinder, die zwar im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten (Vertragsgebiet) geboren sind, von einem eigenen Staatsangehörigen abstammen und bei der Geburt staatenlos wurden, aber wegen Überschreitens der festgesetzten Altersgrenzen oder Nichterfüllung der Aufenthaltsfristen keinen Anspruch auf Verleihung der Staatsangehörigkeit ihres Geburtsstaates (mehr) haben. Sie sollen gleichwohl die Staatsangehörigkeit eines Ver-

tragsstaates erwerben können, wenn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt dessen Staatsangehöriger gewesen ist. Der Anspruch soll sowohl ehelichen als auch nichtehelichen Kindern zustehen (Artikel 1 Abs. 4), auch wenn sie vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens geboren sind (Artikel 12 Abs. 1); sich im übrigen jedoch nach den Maßgaben des innerstaatlichen Rechts richten. Für die ehelichen Kinder Deutscher ist — wie in der Erläuterung der RdNr. 16 bereits erwähnt — der Erwerb der Staatsangehörigkeit gesichert, ohne daß dabei der Geburtsort oder die Abstammung von Vater oder Mutter eine Rolle spielen.

Das gleiche gilt für die nichtehelichen Kinder deutscher Mütter. Soweit diese Kinder nach der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Regelung des § 17 Nr. 5 RuStAG infolge Legitimation durch ihren ausländischen Vater die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, können sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung wieder erwerben (Art. 3 RuStAÄndG 1974), selbst wenn sie nicht staatenlos geworden sind. Schließlich haben nach dem innerstaatlichen Recht auch nichteheliche Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter einen Einbürgerungsanspruch (§ 10 RuStAG; Art. 4 RuStAÄndG 1974), der allerdings nur Minderjährigen nach fünfjährigem Inlandsaufenthalt zusteht und von Volljährigen lediglich in einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1977 geltend gemacht werden kann. Das Übereinkommen stellt zum Zwecke der Beseitigung bestehender Staatenlosigkeit in diesen Fällen jedoch nur geringere Anforderungen und räumt längere Fristen ein. Der Antrag muß bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres eingebracht werden können; außerdem muß eine der Antragstellung unmittelbar vorausgehende dreijährige Aufenthaltsdauer ausreichen (Artikel 1 Abs. 5).

Dieser Verpflichtung aus dem Übereinkommen trägt künftig die in Artikel 4 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes vorgesehene Neufassung des § 10 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 2:

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Findelkinder

18. Die in Artikel 2 für Findelkinder vorgesehene Regelung entspricht im Grundsatz § 4 Abs. 2 RuStAG. Eine Änderung des innerstaatlichen Rechts zur Anpassung an das Übereinkommen erscheint trotz der besseren Formulierung des Bestimmungsinhalts im Übereinkommen nicht erforderlich.

Zu Artikel 3:

Geburt auf Schiffen und in Luftfahrzeugen

19. Nach Artikel 3 gehört es zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die Geburt an Bord eines ihrer Schiffe oder in einem Luftfahrzeug als Geburt im eigenen Hoheitsgebiet zu behandeln. Da diesem Anliegen insoweit nur staatsangehörigkeitsrechtliche Bedeutung zukommt, erfolgt die Anpassung des innerstaatlichen Rechts durch Berücksichtigung des Tatbestandes in Artikel 2 Satz 1 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes. Es bedarf daher keiner Änderun-

gen der sonst einschlägigen Vorschriften des Flaggenrechts, des Luftverkehrsrechts oder des Personenstandsrechts.

Zu Artikel 4:

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Kinder, die nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates (Vertragsgebiet) geboren sind, aber von staatsangehörigen Eltern eines der Vertragsstaaten abstammen

20. Durch Artikel 4 werden den Vertragsstaaten Verpflichtungen auferlegt, denen das dem Abstammungsprinzip folgende innerstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht im wesentlichen nicht nur entspricht, es ist vielmehr für die Betroffenen im allgemeinen auch vorteilhafter (§§ 4, 10 RuStAG). Lediglich für nichteheliche Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter sind die Bedingungen, denen der Anspruch auf Erwerb der Staatsangehörigkeit unterliegt, nach dem Übereinkommen günstiger als nach § 10 RuStAG und Artikel 4 RuStAÄndG 1974. Die im Übereinkommen zur Beseitigung von Staatenlosigkeit eingeräumten Erleichterungen werden deshalb allgemein in das innerstaatliche Recht (§ 10 RuStAG) übernommen (Artikel 4 Satz 1 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes).

Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 (Absatz 4) verwiesen.

Maßnahmen zum Ausschluß des Verlustes der Staatsangehörigkeit

Zu Artikel 5:

Auswirkung der Änderungen des Personenstandes auf die Staatsangehörigkeit

21. Personenstandsänderungen dürfen, wenn sie nach innerstaatlichem Recht einen Verlustgrund für die Staatsangehörigkeit darstellen, nicht zu Staatenlosigkeit führen. Der Verlust darf vielmehr nur eintreten, wenn der Betroffene schon eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder eine solche auf Grund der Änderung seiner familienrechtlichen Rechtsstellung erwirbt (Artikel 5 Abs. 1). Von den im Übereinkommen aufgeführten Tatbeständen bewirken die Eheschließung, Eheauflösung, Legitimation und Anerkennung (der Vaterschaft) grundsätzlich nicht oder nicht mehr den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Der in § 27 RuStAG i.d.F. des Artikels 9 Nr. 5 des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1749) vorgesehene Verlust der Staatsangehörigkeit für einen Deutschen, der von einem Ausländer als Kind angenommen wird, ist davon abhängig, daß das Kind mit der Annahme die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erlangt. Im übrigen ist jeder Verlust der Staatsangehörigkeit mit der Folge eintretender Staatenlosigkeit gegen den Willen des Betroffenen schon durch das Grundrecht des Artikels 16 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ausgeschlossen.

22. Artikel 5 Abs. 2 des Übereinkommens verpflichtet schließlich die Vertragsstaaten, nichtehelichen Kindern, die ihre Staatsangehörigkeit infolge Anerkennung der Abstammung verlieren, die Möglichkeit des Wiedererwerbs zu geben und dafür keine

strengerer Anforderungen zu stellen als Artikel 1 Abs. 2 für die Verleihung der Staatsangehörigkeit an im eigenen Hoheitsgebiet geborene Staatenlose zuläßt. Da das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht diesen Verlustgrund nicht kennt, hat diese Bestimmung für das innerstaatliche Recht keine Bedeutung. Im übrigen ist seit dem 1. Januar 1975 auch die Legitimation als Verlustgrund aufgehoben (Artikel 1 Nr. 3 b RuStAÄndG 1974) und den seit dem 1. April 1953 geborenen Deutschen, die ihre Staatsangehörigkeit infolge Legitimation verloren hatten, die Möglichkeit eröffnet worden, die deutsche Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung wieder zu erwerben (Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 RuStAÄndG 1974).

23. Das Übereinkommen fordert nicht die rückwirkende Anwendung der Regeln des Artikels 5 auf in der Vergangenheit eingetretene familienrechtliche Änderungen, und zwar auch dann nicht, wenn die Tatbestände, die automatisch den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirkten, gleichzeitig zu Staatenlosigkeit führten. Das Ausführungsgesetz beschränkt sich daher auf die durch das Übereinkommen gebotenen Anpassungen. Eine Erweiterung des Anspruchs auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf andere frühere Verlustarten, die zu dauernder Staatenlosigkeit geführt haben, ist nicht vorgesehen. Die bestehenden Möglichkeiten für Ermessenseinbürgerungen (§§ 8, 13 RuStAG) erscheinen ausreichend.

Zu Artikel 6:

Erstreckung des Verlustes oder der Entziehung der Staatsangehörigkeit auf Ehegatten und Kinder

24. Die Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nicht zulässig. Artikel 6 des Übereinkommens hat deshalb für die Bundesrepublik Deutschland insoweit keine Bedeutung.

25. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch einen Ehegatten hat nach deutschem Recht keinen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten (Artikel 3 Abs. 2 GG). Die Erstreckung des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch den Ehemann auf die Ehefrau widerspräche zudem dem Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 20. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1249).

Die Erstreckung des Verlustes der Staatsangehörigkeit auf Kinder ist nach deutschem Recht nur möglich für ein Kind, das

- während der Minderjährigkeit zusammen mit seinem von einem Ausländer als Kind angenommenen Elternteil, der durch Adoption die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt, in die künftige Staatsangehörigkeit des allein sorgeberechtigten Elternteils
- oder

- mit den Eltern, dem allein vertretungsberechtigten Elternteil oder einem Elternteil unter Zustimmung des anderen Elternteils kraft Gesetzes oder freiwillig in die Staatsangehörigkeit eines Vertragspartners des Übereinkommens über die Ver-

ringung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1953)

wechselt; sonst ist der Verlust gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. § 19 RuStAG stets antragsabhängig und damit nur bedingt als Erstreckungsverlust anzusehen. Der Verlust tritt jedoch in keinem Falle ein, wenn er Staatenlosigkeit zur Folge hätte.

Artikel 6 des Übereinkommens veranlaßt somit keine Änderungen des innerstaatlichen Rechts.

Zu Artikel 7:

Voraussetzungen für den Verlust der Staatsangehörigkeit

26. Artikel 7 Abs. 1 und 2 machen den Verlust der Staatsangehörigkeit bei freiwilligem Ausscheiden durch Verzicht, Entlassung oder Staatsangehörigkeitswechsel (Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit) davon abhängig, daß er nicht zu Staatenlosigkeit führt.

27. Soweit es sich um den Verzicht handelt, entspricht das geltende Recht schon den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. § 26 RuStAG und Artikel 2 des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit vom 6. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1953) lassen den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit nur zu, wenn der Verzichtende Mehrstaater ist, also neben der deutschen Staatsangehörigkeit mindestens noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt und trotz Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit wenigstens eine der anderen Staatsangehörigkeiten behält.

28. Die bisher für die Entlassung geltenden §§ 17 bis 24 des RuStAG verhindern Staatenlosigkeit nicht. Sie müssen deshalb geändert werden. Da § 25 Abs. 1 RuStAG den Verlust der Staatsangehörigkeit nur für den Fall bestimmt, daß ein Deutscher auf seinen eigenen Antrag hin eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, kann die Entlassung künftig auf den Fall beschränkt werden, daß einem Deutschen die beantragte ausländische Staatsangehörigkeit zwar noch nicht verliehen, die Verleihung aber ausdrücklich zugesichert ist. Den sich insoweit aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen trägt künftig § 18 RuStAG i.d.F. des Artikels 4 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes Rechnung. Die dabei eintretende — vorübergehende — Staatenlosigkeit muß jedoch wieder beseitigt werden, wenn der tatsächliche Erwerb der zugesicherten ausländischen Staatsangehörigkeit ausnahmsweise nicht zustande kommt. Die entsprechende Regelung enthält § 24 RuStAG i.d.F. des Artikels 4 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes. Der Ausschluß des Ausscheidens aus der Staatsangehörigkeit, wenn das Ergebnis gewollt herbeigeführte Staatenlosigkeit ist, verletzt keine Individualrechte. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen soll zwar jeder Mensch das Recht auf — eine — Staatsangehörigkeit haben (Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948; Artikel 24 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom

19. Dezember 1966 [Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1533]), ein anerkanntes Recht auf Staatenlosigkeit indes besteht nicht. Hiervon ist auch bei den Beratungen der vorbereitenden Staatenkonferenzen ausgegangen worden. Das Übereinkommen garantiert mithin — wie das innerstaatliche Recht — den Bestand der Staatsangehörigkeit und den Anspruch auf Wechsel der Staatsangehörigkeit. Der Nichtzulassung des Ausscheidens aus der Staatsangehörigkeit in die Staatenlosigkeit stehen verfassungsmäßige Grundrechte nicht entgegen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen in der Begründung zur Neufassung des § 18 RuStAG i.d.F. des Artikels 4 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes hingewiesen.

Die Regelung des Übereinkommens über den Verzicht und damit auch die Entlassung greift jedoch nicht durch, wenn die Anwendung den Grundsätzen der Artikel 13 und 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 widerspricht. Damit verhindert das Übereinkommen, daß die Bestandsgarantie für die Staatsangehörigkeit selbst in Fällen, in denen sich die Betroffenen auf Grund bestimmter Sachverhalte aus ihren staatsangehörigkeitsrechtlichen Bindungen an den Heimatstaat bereits gelöst haben (Asylanten, politische Flüchtlinge), zu einem dauernden Verbot der Aufgabe der Staatsangehörigkeit wird. Für diese Fälle macht das Übereinkommen deshalb in Artikel 7 Abs. 1 Buchst. b eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verlusthindernis des Artikels 7 Abs. 1 Buchst. a.

29. Darüber hinaus verbieten die Absätze 3 und 6 des Artikels 7 grundsätzlich den Verlust der Staatsangehörigkeit, wenn er zu Staatenlosigkeit führt und auf einem der herkömmlichen Ausschließungsgründe wie Verlassen des Landes, Aufenthaltnahme im Ausland, Verletzung einer Meldepflicht und dergl. beruht oder auf einem vom Übereinkommen nicht ausdrücklich verbotenen anderen Grunde. Ausnahmen sind nur in beschränktem Umfang zugelassen, und zwar dann, wenn es sich um eingebürgerte Staatsangehörige handelt, die Auslandsaufenthaltsfristen überziehen (Artikel 7 Abs. 4), oder um außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets geborene Staatsangehörige (Artikel 7 Abs. 5). In diesen Fällen ist den Betroffenen jedoch Gelegenheit zu geben, sich durch Rückkehr in den Heimatstaat oder durch eine Beibehaltungserklärung oder Registrierung die Staatsangehörigkeit zu erhalten. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht kennt derartige Verlustgründe nur für die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1959, BVerwGE 8, 340 [343]). Für diese Deutschen führt die Versagung des Einbürgerungsanspruchs oder die freiwillige Rückkehr in das Verteilungsgebiet zum Verlust der Eigenschaft als Deutscher (§§ 6, 7 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955, Bundesgesetzbl. I S. 65). Diese Verlustbestimmungen sind deshalb künftig der Staatenlosen-Schutzklausel zu unterwerfen. Der Verlust der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Ar-

tikel 116 Abs. 1 GG bei Versagung der Einbürgerung auf Grund der Sicherheitsklausel des § 6 des 1. StARegG ist zudem den Entziehungsregelungen des Artikels 8 des Übereinkommens unterworfen.

Zu Artikel 8 und 9:

Entziehung der Staatsangehörigkeit

30. Zu den häufigsten Gründen für das Entstehen von Staatenlosigkeit gehört neben dem Ausschluß der Kinder Staatenloser vom Erwerb der Staatsangehörigkeit — insbesondere bei Geburt — ohne Zweifel die durch ein bestimmtes Verhalten bedingte oder wegen persönlicher Merkmale erfolgende Aberkennung der Staatsangehörigkeit durch Entziehung, die häufig Strafcharakter hat und nicht selten willkürlich ist. Dem Grundanliegen des Übereinkommens am besten gerecht geworden wäre die Ausschaltung all dieser Maßnahmen. Dies ist nicht gelungen. Ein absolutes Entziehungsverbot ist nur für die willkürhafte, meist zu Massenausbürgerungen führenden Entziehungen aus rassistischen, völkischen, religiösen oder politischen Gründen (Artikel 9) vorgesehen.

31. Im übrigen mußten, um das Übereinkommen überhaupt zustande zu bringen und nicht gänzlich scheitern zu lassen, Befürworter und Gegner des staatlichen Eingriffsmittels der Entziehung einander Zugeständnisse machen. Artikel 8 Abs. 1 und 4 des Übereinkommens halten zwar an dem Grundsatz fest, daß es im Einzelfall keine Entziehung der Staatsangehörigkeit gibt, wenn der Betroffene dadurch staatenlos wird. Die Absätze 2 und 3 des Artikels 8 lassen hiervon aber Ausnahmen zu, wenn

1. ein zu Staatenlosigkeit führender gesetzlicher Verlustgrund nach Artikel 7 Abs. 4 und 5 (z. B. Auslandsaufenthalt, Versäumung der Registrierung) beibehalten wurde (Artikel 8 Abs. 2 Buchst. a);
2. der Staatsangehörigkeitserwerb erschlichen worden ist (Artikel 8 Abs. 2 Buchst. b);
3. das innerstaatliche Recht mit der Treuepflicht nicht zu vereinbarende Handlungen (z. B. Leistung fremder Staatsdienste, den Heimatstaat schädigendes Verhalten) zum Anlaß nimmt, die Staatsangehörigkeit abzuerkennen, und der Vertragsstaat einen Vorbehalt zu Gunsten der Beibehaltung dieser Regelungen anmeldet.

Vorbehalte haben bisher Großbritannien, Irland und Österreich gemacht. In den Fällen, in denen ausnahmsweise die Staatsangehörigkeit entzogen werden darf, muß jedoch die Möglichkeit gegeben sein, Rechtsmittel einzulegen und die Entscheidung gerichtlich oder von einer anderen unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen (Artikel 8 Abs. 4). Ein Vorbehalt nach Artikel 8 Abs. 3 könnte seitens der Bundesrepublik Deutschland für den Ausschlußbestand des § 6 des 1. StARegG bei Verletzung von Sicherheitsbelangen gemacht werden. Dies ist nicht beabsichtigt. Der Verlust der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Abs. 1 GG wird deshalb auch in diesen Fällen künftig der Staatenlosen-Schutzklausel unterliegen.

32. Das Entziehungsverbot und der Schutz vor Staatenlosigkeit sind innerstaatlich bereits grundrechtlich gesichert. Die den Bestand der Staatsangehörigkeit sichernden Schranken des Artikels 16 Abs. 1 des Grundgesetzes gehen weiter als die im Übereinkommen vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten. Artikel 8 und 9 des Übereinkommens haben deshalb für das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht praktisch keine Folgen. Es sind weder Anpassungsmaßnahmen erforderlich, noch kommt die Anmeldung eines Anwendungsvorbehaltes nach Artikel 8 Abs. 3 in Betracht.

Zu Artikel 10:

Staatsangehörigkeitsrechtliche Auswirkungen von Gebietsveränderungen

33. Diese Bestimmung weitete den Schutz vor Staatenlosigkeit über Verlusttatbestände des innerstaatlichen Regelungsbereichs hinaus auch auf völkerrechtliche Tatbestände aus, die die Staatsangehörigkeit berühren. Mögliche Zweifel, ob Artikel 16 Abs. 1 des Grundgesetzes diese Schutzfunktion schon enthält, sind damit gegenstandslos.

Allgemeine Vorschriften und Schlußbestimmungen

Zu Artikel 11:

Errichtung einer Prüfungsstelle bei den Vereinten Nationen

34. Diese Bestimmung sieht vor, daß die Vertragsstaaten die Errichtung einer besonderen Stelle bei den Vereinten Nationen verlangen können, an die sich die Betroffenen des Übereinkommens wenden, um ihre Berechtigung prüfen zu lassen. Die Prüfungsstelle soll die Betroffenen auch bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegenüber den zuständigen inländischen Behörden der Vertragsstaaten unterstützen. Außerdem soll es Aufgabe der besonderen Stelle sein, Widersprüche aufzulösen, die sich hinsichtlich der Beurteilung der Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit einer bestimmten Person ergeben und die zu Schwierigkeiten bei der Anwendung und Auslegung des Übereinkommens führen können. Die Prüfungsstelle soll eingerichtet werden, sobald die für das Inkrafttreten erforderliche Voraussetzung, nämlich die Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, erfüllt ist. Inzwischen ist die Aufgabe der Prüfungsstelle vorläufig dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen übertragen worden.

Zu Artikel 11 kann gemäß Artikel 17 ein Vorbehalt gemacht werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat nicht die Absicht, einen Vorbehalt zu erklären. Im Gegenteil, die innerstaatlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden — insbesondere die Einbürgerungsbehörden — werden Feststellungen und Mitteilungen der Prüfungsstelle bei ihren eigenen Entscheidungen gebührend berücksichtigen.

Zu Artikel 12:

Zeitliche Anwendung des Übereinkommens

35. Artikel 12 Abs. 1 und 2 stellt klar, daß auch den vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens ge-

borenen Staatenlosen die Möglichkeit zu geben ist, durch Einbürgerung die Staatsangehörigkeit des Geburtsstaates oder des Heimatstaates eines Elternteils im Anspruchswege zu erwerben.

Artikel 12 Abs. 3 ist für die Bundesrepublik Deutschland ohne Bedeutung, weil Findelkinder schon nach bisher geltendem Recht deutsche Staatsangehörige geworden sind.

Zu Artikel 13:

Verhältnis des Übereinkommens zu günstigeren Regelungen

36. Diese Bestimmung will vermeiden, daß das Übereinkommen die Rechtslage der Betroffenen schmälert; günstigere Regelungen auf Grund innerstaatlichen Rechts oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen der Vertragsstaaten sollen den Betroffenen vielmehr auch nach der Übernahme des Übereinkommens erhalten bleiben.

Zu Artikel 14:

Internationale Streitentscheidung

37. Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über Auslegung und Anwendung des Übereinkommens sollen auf Verlangen einer der streitenden Parteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden können.

Die Anwendung des Artikels 14 kann gemäß Artikel 17 durch Anmeldung eines Vorbehalts ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 15:

Anwendung in abhängigen Gebieten

38. Artikel 15 ermöglicht es, die Anwendung des Übereinkommens auf Gebiete ohne Selbstregierung, die Kolonien und andere völkerrechtlich von einem Vertragsstaat vertretene Gebiete zu erstrecken.

Zu Artikel 16:

Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt

39. Das Übereinkommen hat in der Zeit vom 30. August 1961 bis 31. Mai 1962 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt (Artikel 16 Abs. 1). Es ist in dieser Zeit von der Dominikanischen Republik, Frankreich, Großbritannien, Israel und den Niederlanden gezeichnet worden, von denen es bisher lediglich Großbritannien auch ratifiziert hat. Die Bundesrepublik Deutschland kann sich durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen (Artikel 16 Abs. 4) dem Übereinkommen noch anschließen.

Zu Artikel 17:

Vorbehaltsmöglichkeiten

40. Artikel 17 läßt — außer dem nach Artikel 8 Abs. 3 möglichen Anwendungsvorbehalt für die Beibehaltung bestimmter innerstaatlicher Entziehungstatbestände — Vorbehalte zu

Artikel 11 — Errichtung einer Prüfungsstelle,

Artikel 14 — Streitfall erledigung,

Artikel 15 — Anwendung auf abhängige Gebiete zu.

Bisher sind lediglich Anwendungsvorbehalte nach Artikel 8 Abs. 3 erklärt worden, und zwar von Großbritannien, Irland und Österreich.

Die Bundesrepublik Deutschland wird keinen Vorbehalt machen.

Zu Artikel 18:

Inkrafttreten

41. Artikel 18 regelt das Inkrafttreten. Das Übereinkommen selbst tritt zwei Jahre nach der Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft (Artikel 18 Abs. 1). Da Australien als sechster Staat seine Beitrittsurkunde am 13. Dezember 1973 hinterlegt hat, ist das Übereinkommen seit dem 13. Dezember 1975 wirksam. Vertragsstaaten waren zu diesem Zeitpunkt außer Australien noch Irland, Norwegen, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich seiner abhängigen Gebiete). Für die Bundesrepublik Deutschland wird das Übereinkommen erst am neunzigsten Tage nach Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde in Kraft treten (Artikel 18 Abs. 2).

Zu Artikel 19:

Kündigung

42. Artikel 19 gibt den Vertragsstaaten die Möglichkeit der Kündigung und bestimmt als Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ein Jahr nach Empfang der Notifikation durch den Generalsekretär.

Zu Artikel 20:

Besondere Aufgaben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

43. In Absatz 1 werden dem Generalsekretär bestimmte Unterrichtungspflichten über die Regelungen der Artikel 16 bis 19 (Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritte, Vorbehalte, Inkrafttreten und Kündigungen) auferlegt. In Absatz 2 wird der Generalsekretär beauftragt, nach der Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Frage der Einrichtung der in Artikel 11 vorgesehenen Prüfungsstelle zu befassen. Dies ist inzwischen geschehen. Die Generalversammlung hat am 10. Dezember 1974 beschlossen, mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Prüfungsstelle vorläufig den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu betrauen.

Zu Artikel 21:

Aufnahme in das Vertragsregister der Vereinten Nationen

44. Nach Artikel 21 ist das Übereinkommen zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in das Vertragsregister der Vereinten Nationen einzutragen.

Gleichermaßen verbindlich ist der chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut des Übereinkommens. Diesem Gesetzentwurf ist nur der englische und französische Wortlaut mit einer deutschen Übersetzung beigelegt.

Mit der Schlußakte gebilligte Entschlüsse

Zu Ziffer I:

45. Ziffer I empfiehlt, De-facto-Staatenlosen die Gleichbehandlung mit De-jure-Staatenlosen zu ermöglichen. Die Bundesrepublik Deutschland wird dieser Empfehlung — entsprechend ihrer bisherigen Praxis — folgen und Personen, für die wegen Fehlens einer tatsächlichen Schutzmacht eine völkerrechtliche Staatsangehörigkeitsbindung nicht besteht oder denen die Prüfungsstelle bei den Vereinten Nationen nach Artikel 11 des Übereinkommens die Staatenlosigkeit bestätigt hat, als Staatenlose behandeln.

Zu Ziffer II:

46. Dieser Beschluß bezieht sich auf die Auslegung des in Artikel 7 Abs. 4 des Übereinkommens gebrauchten Begriffs „eingebürgerte Person“. Darunter sollen nur Staatsangehörige zu verstehen sein, denen der betroffene Vertragsstaat seine Staatsangehörigkeit auf ihren eigenen Antrag hin im Ermessenswege verliehen hat. Damit sind vom automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit oder der Entziehung der Staatsangehörigkeit durch hoheitliche Maßnahmen auch die früheren Staatenlosen, die auf Grund des Übereinkommens Staatsangehörige geworden sind, selbst dann ausgeschlossen, wenn der Vertragsstaat zu Staatenlosigkeit führende Verlust- oder Entziehungsbestimmungen beibehält (Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens).

Zu Ziffer III:

47. Diese Empfehlung will sicherstellen, daß die Vertragsstaaten vom Verlust der Staatsangehörigkeit wegen fristüberschreitenden Auslandsaufenthalts oder versäumter Registrierung (Artikel 7 Abs. 3 bis 5, Artikel 8 Abs. 2 des Übereinkommens) bedrohte Staatsangehörige rechtzeitig über die notwendigen Schritte und die festgelegten Fristen unterrichten, die sie zur Erhaltung ihrer Staatsangehörigkeit tun oder einhalten müssen.

Zu Ziffer IV:

48. Dieser Beschluß bestimmt, daß mit dem Ausdruck „schuldig befunden“ (vgl. Artikel 1 Abs. 2 Buchst. c, Artikel 4 Abs. 2 Buchst. c des Übereinkommens) ein unanfechtbar gewordenes Urteil des zuständigen Gerichts gemeint ist.

B. Zum Übereinkommen vom 13. September 1973

Zu Artikel 1:

Erwerb der Staatsangehörigkeit im Wege der Abstammung durch Ableitung von der Mutter

49. Artikel 1 Abs. 1 will sicherstellen, daß ein Kind, das bei der Geburt weder die Staatsangehörigkeit des Geburtsstaates noch die seines Vaters erwirbt, die Staatsangehörigkeit seiner Mutter erlangt. Die Bestimmung gilt sowohl für eheliche als auch für nichteheliche Kinder. Soweit eheliche Kinder betroffen sind, die im Heimatstaat der Mutter geboren werden, deckt sie sich mit Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens vom 30. August 1961, im übrigen für eheliche und nichteheliche Kinder entsprechend ihrem Geburtsort mit dessen Artikel 1 Abs. 4 und Artikel 4.

Die den Vertragsstaaten durch Artikel 1 Abs. 1 dieses Übereinkommens auferlegten Verpflichtungen sind im innerstaatlichen Recht bereits erfüllt. § 4 Abs. 1 RuStAG geht dadurch, daß er auf eine Unterscheidung nach Geburtsort oder bei ehelichen Kindern nach dem Geschlecht der Eltern verzichtet und jedes Kind einer deutschen Mutter bei der Geburt die Staatsangehörigkeit erwerben läßt, über die Erfordernisse des Übereinkommens hinaus. Anpassungsmaßnahmen für das innerstaatliche Recht sind daher nicht nötig.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den Artikeln 1 und 4 des Übereinkommens vom 30. August 1961 hingewiesen.

50. Artikel 1 Abs. 2 schränkt den Grundsatz des Absatzes 1, daß jedes betroffene Kind die Staatsangehörigkeit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt erwerben soll, durch eine sogenannte Anerkennungsklausel ein, um auch solchen Staaten den Anschluß an das Übereinkommen zu erleichtern, nach deren Rechtsordnung die Abstammung nicht allein von der Geburt abhängt, sondern erst durch eine besondere Rechtshandlung — die mütterliche Anerkennung — begründet wird. Für die Bundesrepublik Deutschland hat diese Bestimmung keine Bedeutung.

Artikel 1 findet seitens der Vertragsstaaten auf Kinder Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens geboren werden oder in diesem Zeitpunkt noch minderjährig sind (Artikel 3); außerdem kann durch einen Vorbehalt die Anwendung auf die im eigenen Hoheitsgebiet geborenen Kinder beschränkt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Rücksicht darauf, daß die Erwerbsgrundsätze für die Staatsangehörigkeit (§ 4 RuStAG) mittelbar auch auf die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 1 GG gelten und entsprechend Anwendung finden, bei der Unterzeichnung des Übereinkommens erklärt, daß sie dieses auf alle Kinder anwenden wird, deren Mütter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.

Zu Artikel 2:

Staatsangehörigkeit der Kinder ausländischer Flüchtlinge

51. Artikel 2 bestimmt, daß für den Anwendungsbereich des Übereinkommens das Kind eines Vaters, der Flüchtling ist, nicht die Staatsangehörigkeit des

Vaters erwirbt. Mit Flüchtling meint diese Vorschrift jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) und des Protokolls vom 31. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1293) über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

52. Über die Zweckmäßigkeit einer derartigen Regelung sind bei den vorbereitenden Beratungen die Meinungen weit auseinander gegangen. Die Bedenken der Bundesrepublik Deutschland sind in der Begründung zu Artikel 1 des Ausführungsgesetzes erläutert. Wegen der Meinungsverschiedenheiten über diese Vorschrift ist den Vertragsstaaten die Möglichkeit gegeben, die Anwendung dieser Vorschrift ganz auszuschließen (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b) oder sie auf die im eigenen Hoheitsgebiet anerkannten Flüchtlinge zu beschränken (Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c). Die Bundesrepublik Deutschland hat von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b Gebrauch gemacht und bei der Unterzeichnung des Übereinkommens die Nichtanwendung des Artikels 2 erklärt. Sie wird ihren Vorbehalt bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bestätigen. Entsprechende Vorbehalte haben bei der Unterzeichnung Griechenland und Luxemburg gemacht.

Zu Artikel 3:

Zeitliche Anwendung

53. Artikel 3 bestimmt, daß die grundsätzlichen Erwerbsvorschriften der Artikel 1 und 2 — Artikel 2 soweit die Anwendung in Betracht kommt — sowohl auf die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens geborenen Kinder als auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens noch minderjährigen Kinder anzuwenden ist. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens minderjährigen Kinder erwerben hiernach automatisch mit Rückwirkung auf die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter. Diese Lösung ist völkerrechtlich vertretbar, weil sie Staatenlosigkeit beseitigt und keine andere Staatsangehörigkeit des Kindes beeinträchtigt.

54. Für die Bundesrepublik Deutschland ist diese Vorschrift praktisch ohne Bedeutung, weil nicht-eheliche Kinder schon von jeher die Staatsangehörigkeit der Mutter erwarben und auch die seit 1. April 1953 geborenen ehelichen Kinder deutscher Mütter bei der Geburt vor eintretender Staatenlosigkeit geschützt gewesen sind [§ 4 Abs. 1 Satz 2 RuStAG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung des RuStAÄndG 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 982) und Artikel 2 RuStAÄndG 1963]. Artikel 2 RuStAÄndG 1963 hat die zwischen dem 31. März 1953 und dem 1. Januar 1964 staatenlos geborenen Kinder deutscher Mütter rückwirkend die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erwerben lassen, ihnen dabei aber das Recht eingeräumt, den Staatsangehörigkeitserwerb auszuschlagen. Diesen Kindern ist die Staatsangehörigkeit also nicht vorenthalten gewesen; sie kann ihnen deshalb auch durch die Regelung des Übereinkommens nachträglich nicht nochmals vermittelt werden. Kinder, die den Staatsangehörigkeitserwerb ausgeschlagen haben, dürfen nicht anders behandelt werden als Kinder, die erst nach dem Erwerb die Staatsangehörigkeit

verloren haben. Hinzu kommt, daß der Staatsangehörigkeitserwerb auf Grund des RuStAÄndG 1963 nur vereinzelt ausgeschlagen worden und die Anwendung der Übereinkommensregelung nicht möglich ist, wenn die damals betroffen gewesenen Kinder inzwischen volljährig geworden sind.

Zu Artikel 4:

Vorbehaltsmöglichkeiten

55. Vorbehalte können erklärt werden hinsichtlich

1. der Beschränkung der Anwendung des Abkommens auf im eigenen Hoheitsgebiet geborene Kinder,
2. der Flüchtlingsklausel des Artikels 2.

Die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland und Luxemburg haben von dem Vorbehalt nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b Gebrauch gemacht und die Nichtanwendung des Artikels 2 (Flüchtlingsklausel) erklärt.

Zu Artikel 5:

Geltung günstigerer Regelungen

56. Artikel 5 will vermeiden, daß sich durch die Anwendung des Übereinkommens die Rechtslage der betroffenen Staatenlosen verschlechtert; günstigere Regelungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder des innerstaatlichen Rechts sollen deshalb anwendbar bleiben. Artikel 5 deckt sich insoweit mit Artikel 13 des Übereinkommens vom 30. August 1961.

Zu den Artikeln 6 bis 10:

Allgemeine Vorschriften — Unterzeichnung, Inkrafttreten, abhängige Gebiete, Beitritt, Kündigung

57. Die Bundesrepublik Deutschland gehört neben Belgien, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz und der Türkei zu den Unterzeichnern des Übereinkommens, das der Ratifikation bedarf (Artikel 6).

Das Übereinkommen selbst tritt am dreißigsten Tage nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde in Kraft, für später ratifizierende Staaten jeweils dreißig Tage nach der Hinterlegung ihrer eigenen Ratifikationsurkunde (Artikel 7). Das Übereinkommen ist bisher nur von der Türkei ratifiziert worden. Die Anwendung des Übereinkommens in abhängigen Gebieten kann erklärt werden (Artikel 8).

Dem Übereinkommen können die Mitgliedsstaaten des Europarates und der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen sowie die Vertragsstaaten des Abkommens vom 28. Juli 1951 oder des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Artikel 9) beitreten. Der Beitritt ist jedoch erst möglich, wenn das Übereinkommen selbst in Kraft getreten ist.

Das Übereinkommen kann gekündigt werden.

Das Übereinkommen ist in französischer Sprache abgefaßt.

C. Vorbehalte und Erklärungen

58.1 Zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 können gemäß Artikel 17 Vorbehalte eingelegt werden zu

Artikel 11 — Errichtung einer Prüfungsstelle;

Artikel 14 — Streitfall erledigung;

Artikel 15 — Anwendung auf abhängige Gebiete.

Hierzu sind von den an das Übereinkommen schon gebundenen Vertragsstaaten keine Vorbehalte gemacht worden; auch die Bundesrepublik Deutschland wird insoweit keine Vorbehaltserklärungen abgeben.

58.2 Eine besondere Erklärungsmöglichkeit sieht noch Artikel 8 Abs. 3 vor. Danach kann jeder Vertragsstaat an bestimmten, in seinem innerstaatlichen Recht bereits festgelegten Entziehungstatbeständen festhalten und seine Staatsangehörigkeit auch dann untergehen lassen, wenn ihr Verlust Staatenlosigkeit zur Folge hat. Das gilt insbesondere bei der staatlichen Interessen beeinträchtigendem Verhalten, wozu die Verletzung von Sicherheitsbelangen gehört. Die Bundesrepublik Deutschland könnte mithin erklären, daß sie die Regelung des § 6 des 1. StARegG im vollen Umfang beizubehalten wünscht. Der aus der Anwendung der Sicherheitsklausel folgende Verlust der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Abs. 1 GG würde dann auch künftig noch zu Staatenlosigkeit führen können. Die Abgabe einer solchen Erklärung ist jedoch nicht beabsichtigt, so daß für die Bundesrepublik Deutschland auch dieser Verlustgrund künftig von der Staatenlosen-Schutzklausel erfaßt sein wird.

Erklärungen zu Artikel 8 Abs. 3 über die vorbehaltene Beibehaltung bestimmter Entziehungsmöglichkeiten des geltenden innerstaatlichen Rechts, unter Hinnahme von Staatenlosigkeit als Verlustfolge, haben Großbritannien, Irland und Österreich abgegeben.

58.3 Die Gleichstellung aller Deutschen im Sinne des Grundgesetzes garantiert deutschen Staatsangehörigen und Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Abs. 1 GG unterschiedslos die Gleichbehandlung im Bereich des Völkerrechts der Staatsangehörigkeit und die Gewährung von Auslandsschutz durch die Bundesrepublik Deutschland. Staatsangehörigkeit im Sinne des Übereinkommens ist für die Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes. Die dem Schutz vor Staatenlosigkeit dienenden Regelungen des Übereinkommens, die verhindern, daß Staatenlosigkeit entsteht, oder gewährleisten, daß die Staatsangehörigkeit erhalten bleibt, müssen deshalb von der Bundesrepublik Deutschland auf die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes zur Anwendung kommen. Das gilt sowohl für die auf den Erwerb gerichteten als auch die den Verlust bewirkenden Regelungen. Die den Verlust der Staatsangehörigkeit zum Schutz vor Staatenlosigkeit einschränkenden Bestimmungen erhalten jedem Deutschen seine jeweilige Rechtsstellung. Die Regelung

gen des Übereinkommens, die Kinder auf Grund ihrer Abstammung vor Staatenlosigkeit bewahren, vermitteln — wie die bereits geltenden innerstaatlichen Regelungen — den Kindern stets auch die Rechtsstellung, die der maßgebliche deutsche Elternteil innehat. Bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit durch staatlichen Hoheitsakt kommt allerdings ausschließlich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in Betracht, und zwar durch Personen, die die Rechtsstellung als Staatenlose nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 473) besitzen. Zur Klarstellung des persönlichen Geltungsbereichs sind die bei der Anwendung des Übereinkommens zu berücksichtigenden Personengruppen in Artikel 1 des Ausführungsgesetzes umschrieben. Eine entsprechende Anwendungserklärung wird die Bundesrepublik Deutschland deshalb bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch abgeben.

59.1 Zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 können gemäß Artikel 4 Vorbehalte erklärt werden zur

- a) Anwendungseinschränkung der Artikel 1 bis 3 auf im Vertragsgebiet geborene Kinder;
- b) Nichtanwendung der Fiktion des Artikels 2 über den Nichtbesitz der väterlichen Staatsangehörigkeit, wenn der Vater die Rechtsstellung als Flüchtling besitzt;
- c) Anwendungseinschränkung des Artikels 2 auf Kinder, deren Väter im eigenen Hoheitsgebiet als Flüchtlinge anerkannt sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Unterzeichnung erklärt, daß sie Artikel 2 des Übereinkommens nicht anwenden wird. Entsprechende Erklärungen haben Griechenland und Luxemburg abgegeben. Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre Erklärung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nochmals bestätigen.

59.2 Artikel 8 des Übereinkommens gibt den Vertragsstaaten schließlich noch die Möglichkeit, die Anwendung für Gebiete zu erklären, die außerhalb des Mutterlandes liegen oder deren internationale Beziehungen wahrgenommen werden. Eine diesbezügliche Erklärung ist bei der Unterzeichnung von den Niederlanden abgegeben worden.

59.3 Für das Übereinkommen gelten die Ausführungen in Nummer 58.3 entsprechend. Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre bei der Unterzeichnung bereits abgegebene Erklärung, daß sie das Übereinkommen auf alle Kinder anwenden wird, deren Mütter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bestätigen.

60. Über die Einbeziehung des Landes Berlin wird die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde (Übereinkommen vom 30. August 1961) bzw. der Ratifikationsurkunde (Übereinkommen vom 13. September 1973) die übliche Erklärung abgeben.

Anhang zur Denkschrift

(Übersetzung)

Universal Declaration of Human Rights

[adopted and proclaimed by General Assembly of the United Nations resolution 217 A (III) of 10 December 1948]

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

[von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und verkündet mit Beschluß 217 A (III) vom 10. Dezember 1948]

Artikel 13

1. Everyone has the right to freedom of movement and residence within the borders of each State.

(1) Jeder hat das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb der Grenzen eines jeden Staates.

2. Everyone has the right to leave any country, including his own, and to return to his country.

(2) Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines Heimatlands, zu verlassen und in sein Heimatland zurückzukehren.

Artikel 14

1. Everyone has the right to seek and to enjoy in other countries asylum from persecution.

(1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern wegen Verfolgung um Asyl nachzusuchen und es zu erhalten.

2. This right may not be invoked in the case of prosecutions genuinely arising from non-political crimes or from acts contrary to the purposes and principles of the United Nations.

(2) Dieses Recht kann jedoch nicht im Fall einer Strafverfolgung geltend gemacht werden, die eindeutig auf nichtpolitischen kriminellen Straftaten oder auf Handlungen beruht, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen widersprechen.

Artikel 15

1. Everyone has the right to a nationality.

(1) Jeder hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

2. No one shall be arbitrarily deprived of his nationality nor denied the right to change his nationality.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen oder das Recht abgesprochen werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.